

Globale Gerechtigkeit ökologisch gestalten

10 Jahre nach Rio
**Johannesburg
2002**



Zwischen Schutz und Nutzung

10 Jahre Konvention über Biologische Vielfalt

 **eed**
Evangelischer
Entwicklungsdienst

 **Forum Umwelt
und Entwicklung**

Zwischen Schutz und Nutzung

10 Jahre Konvention über Biologische Vielfalt

Impressum

AutorInnen:

Melanie Krebs, Peter Herkenrath, Hartmut Meyer

Herausgeber:

Forum Umwelt & Entwicklung
Am Michaelshof 8-10
53177 Bonn

Telefon: +49-(0)228-35 97 04
Fax: +49-(0)228-92 39 93 56
E-mail: info@forumue.de
Internet: www.forumue.de

Evangelischer Entwicklungsdienst - EED
Ulrich-von-Hassell Str. 76
53123 Bonn

Telefon: +49-(0)228-8101-0
Fax: +49-(0)228-8101-160
E-mail: eed@eed.de
Internet: www.eed.de

Verantwortlich:

Jürgen Maier

Layout:

Monika Brinkmüller

Herstellung:

Knotenpunkt GmbH, Buch

Bonn, November 2002

Diese Publikation ist Teil der Kampagne „Globale Gerechtigkeit ökologisch gestalten“ der deutschen Umwelt- und Entwicklungsorganisationen zum Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002.

Titelbild: *Visipix, Keller*

Anschriften der AutorInnen:

Melanie Krebs, Universität Göttingen, Umwelt- und Ressourcenökonomik am Institut für Agrarökonomie, Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen,
Tel: 0049- (0)551-394856, Melkreb@yahoo.com

Peter Herkenrath, BirdLife International, Wellbrook Court, Girton Road, GB-Cambridge CB3 0NA
Tel: 0044 1223 277 318, peter.herkenrath@birdlife.org.uk

Dr. Hartmut Meyer, Kleine Wiese 6, 38116 Braunschweig,
Tel: 0531-5168746, Fax: 0531-5168746, hmeyer@ngi.de



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort	5
1. Einleitung	6
2. Die Konvention über Biologische Vielfalt - Hintergründe, Geschichte und Funktionsweise	7
2.1 Der Begriff Biodiversität	7
2.2 Der Verlust der biologischen Vielfalt	7
2.3 Entstehung der Konvention über Biologische Vielfalt (CBD)	8
2.4 Wie funktioniert die CBD?	9
2.5 Keine einfache Sache...	10
3. Was hat die Konvention in den ersten zehn Jahren erreicht?	11
3.1 Querschnittsthemen	11
3.1.1 <i>Nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne</i>	11
3.1.2 <i>Integration in andere Politikbereiche</i>	12
3.1.3 <i>Finanzierung</i>	12
3.1.4 <i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	13
3.1.5 <i>Clearing-House-Mechanismus (CHM)</i>	13
3.2 Die Diskussion um genetische Ressourcen	13
3.2.1 <i>Cartagena Protokoll zur Biologischen Sicherheit - Biosafety</i>	14
3.2.2 <i>Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich - ABS</i>	14
3.2.3 <i>Patentierung</i>	15
3.2.4 <i>Biopiraterie</i>	16
3.2.5 <i>Rechte der indigenen Völker und traditionelles Wissen</i>	17
3.3 Schutz und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt	18
3.3.1 <i>Der ökosystemare Ansatz - eine Managementstrategie</i>	18
3.3.2 <i>Waldökosysteme und ihre nachhaltige Nutzung</i>	19
3.3.3 <i>Agrobiodiversität</i>	20
3.3.4 <i>Aquatische Ökosysteme: Binnengewässer</i>	21
3.3.5 <i>Aquatische Ökosysteme: Meere und Küsten</i>	21
3.3.6 <i>Trockengebiete</i>	22
3.3.7 <i>Globale Strategie zum Schutz der Pflanzen</i>	23
3.3.8 <i>Invasive gebietsfremde Arten</i>	23
3.3.9 <i>Nachhaltiger Tourismus</i>	24
3.3.10 <i>Globale Erfassungsprogramme für biologische Vielfalt</i>	24
4. Was bringt die Zukunft? Ein Fazit mit Ausblick	25
5. Literatur & Links	27

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich (access and benefit sharing)	IPR	Geistige Eigentumsrechte (intellectual property rights)
AOSIS	Allianz der kleinen Insel-Entwicklungsländer (Association of Small Island Development States)	IUCN	Weltnaturschutzorganisation (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources)
BfN	Bundesamt für Naturschutz	Natura 2000	Netzwerk von Schutzgebieten unter der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutz-Richtlinie der EU
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	NBSAPs	Nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne (National Biodiversity Strategy and Action Plans)
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	NRO	Nichtregierungsorganisation(en)
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	SBSTTA	Wissenschaftlich-technisches Nebenorgan der CBD (Subsidiary Body on Scientific, Technical and Technological Advice)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	TRIPs	Abkommen zu handelsbezogenen geistigen Eigentumsrechten im Rahmen der WTO (Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights)
CBD	Konvention über biologische Vielfalt, seit 1992 (Convention on Biological Diversity)	UN	Vereinte Nationen (United Nations)
CHM	Vermittlungsmechanismus der CBD für Informationen und Technologie (Clearing-House-Mechanism)	UNCCD	Konvention der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Desertifikation, seit 1994 (United Nations Convention to Combat Desertification)
CITES	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten, auch als Washingtoner Artenschutzabkommen bekannt, seit 1973 (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora)	UNCED	Konferenz über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro 1992 (UN Conference on Environment and Development)
CMS	Bonner Konvention zum Schutz wandernder Tierarten, seit 1979 (Convention on Migratory Species of Wild Animals)	UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen zu Handel und Entwicklung (United Nations Conference on Trade and Development)
CSD	Kommission für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, seit 1992 (Commission on Sustainable Development)	UNEP	Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme)
COP	Vertragsstaatenkonferenz (Conference of the Parties), COP 6 bezeichnet die 6. Vertragsstaatenkonferenz	UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization), seit 1945
FAO	Welternährungsorganisation der Vereinten Nationen, seit 1945 (Food and Agriculture Organisation)	UNFCCC	Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, seit 1992 (United Nations Framework Convention on Climate Change)
GEF	Globaler Umweltfonds (Global Environmental Facility)	UNFF	Waldforum der Vereinten Nationen (United Nations Forum on Forests)
GVO/GMO	Genetisch veränderte Organismen (genetically modified organisms)	WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organisation)
IFF	Zwischenstaatliches Waldforum, unter der CSD (Intergovernmental Forum on Forests)		
IPF	Zwischenstaatlicher Waldausschuss, unter der CSD (Intergovernmental Panel on Forests)		



Vorwort

Eine wesentliche Erkenntnis des Erdgipfels in Rio 1992 ist: Umwelt und Entwicklung sind zwei Seiten einer Medaille. In der Präambel der Agenda 21 heißt es dazu: "Durch eine Vereinigung von Umwelt- und Entwicklungsinteressen und ihre stärkere Beachtung (...) kann es uns gelingen, die Deckung der Grundbedürfnisse, die Verbesserung des Lebensstandards aller Menschen, einen größeren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung der Ökosysteme und eine gesicherte gedeihlichere Zukunft zu gewährleisten. Das vermag keine Nation alleine zu erreichen, während es uns gemeinsam gelingen kann: in einer globalen Partnerschaft, die auf eine globale Entwicklung ausgerichtet ist."

Die Konvention über biologische Vielfalt nimmt diese Gedanken in hervorragender Weise auf. Sie verfolgt gleichzeitig drei Ziele: die Erhaltung der biologischen Vielfalt, ihre nachhaltige Nutzung und die faire und gerechte Aufteilung des Vorteils, der aus der Nutzung genetischer Ressourcen entsteht. Dabei sind die Voraussetzungen hierfür zwischen Nord und Süd sehr ungleich verteilt. Der größte Teil der biologischen Vielfalt befindet sich in den Ländern des Südens. Das technische und kaufmännische Wissen für die industrielle Nutzung der genetischen Ressourcen ist hingegen im Norden konzentriert. Der Süden würde davon profitieren, wenn er an den Gewinnen und Vorteilen, die aus der Nutzung seiner genetischen Ressourcen entstehen, fair und angemessen beteiligt werden würde. Auch die indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften könnten, so der gerechte Vorteilsausgleich funktioniert, einen Anteil des

Gewinns aus der Nutzung ihres traditionellen Wissens erhalten. Damit könnten Mittel mobilisiert werden, die sowohl für den Erhalt der biologischen Vielfalt – für den Schutz von Wäldern, Korallenriffen, Meeren und Bergen – als auch für die soziale Entwicklung, für Bildung und Gesundheit, zur Verfügung stünden. Andererseits, so wird argumentiert, wäre dies wieder nur eine neue Form der internationalen Arbeitsteilung: der Süden liefert die Rohstoffe, der Norden besorgt die Verarbeitung. Ein neuer – und diesmal dann wohl letzter – Ausverkauf des Südens, so befürchten viele, könnte uns bevorstehen.

Damit spiegelt der Kampf um die Nutzung der genetischen Ressourcen viele Elemente einer politischen Diskussion wider, die aus anderen Bereichen bekannt ist. Die wirtschaftlichen Interessen des Nordens drohen auch hier die Entwicklungsinteressen der Staaten und Menschen des Südens zu dominieren. Die Erhaltung der globalen biologischen Vielfalt und internationale Regeln für ihre Nutzung gehören deshalb ins Zentrum nicht nur der globalen Umweltpolitik, sondern auch der Entwicklungspolitik.

Dies in die Tat umzusetzen, gemeinsame Interessen von Umwelt- und Entwicklungsorganisation in diesem Bereich herauszuarbeiten, das trägt dazu bei, den Satz von den zwei Seiten einer Medaille politische Wirklichkeit werden zu lassen. Dazu will diese Bilanz über das zehnjährige Bestehen der Konvention über biologische Vielfalt, die das Forum Umwelt und Entwicklung und der Evangelische Entwicklungsdienst herausgeben, einen Beitrag leisten.

*Jürgen Maier
Geschäftsführer des
Forums Umwelt & Entwicklung*

*Michael Frein
Leitungskreis Forum Umwelt & Entwicklung/
Evangelischer Entwicklungsdienst (EED)*

1. Einleitung

1992 herrschte Aufbruchstimmung. UNCED, die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung, schien damals vielen als der Startschuss in ein neues Zeitalter. Nun ist es Zeit, Bilanz zu ziehen. Die Stimmen, die beschwören, dass der Geist von Rio bereits untergegangen sei, werden lauter. Es mangelt an der Umsetzung der gesetzten Maßnahmenkataloge, die Umweltzerstörung geht ungebremst weiter, so der allgemeine Tenor vieler Nichtregierungsorganisationen.

Die Konvention über Biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) ist eines der wichtigsten Produkte der Rio-Konferenz. Wenn allgemein Bilanz gezogen wird, stellt sich daher die Frage, ob im Bereich Biodiversität besondere Bewegung zu beobachten ist. Um dies zu beantworten, werden die Konvention, ihre

Geschichte und Arbeitsweise, zunächst vorgestellt. Darauf aufbauend werden dann die wichtigsten Arbeitsbereiche mit Blick auf ihre Entwicklung und Umsetzung kritisch beleuchtet. Dabei ist vor allem von Interesse, inwieweit sich zehn Jahre nach ihrer Verabschiedung Erfolge und Defizite der CBD verzeichnen lassen, und was in Zukunft für eine verbesserte Umsetzung der CBD beachtet werden muss. Das Augenmerk liegt dabei vor allem auf der internationalen Ebene, ohne allerdings die Umsetzung der CBD in Deutschland gänzlich aus den Augen zu verlieren.



2. Die Konvention über Biologische Vielfalt - Hintergründe, Geschichte und Funktionsweise

2.1 Der Begriff Biodiversität

Biologische Vielfalt oder Biodiversität ist die deutsche Übersetzung des seit den 1980er Jahren wissenschaftlich verwendeten Begriffs „biodiversity“. Er bezeichnet die biologische Vielfalt der Natur, womit sowohl die genetische Vielfalt, als auch die Vielfalt der Arten und Ökosysteme und ihre Beziehung zueinander und ihr Zusammenspiel gemeint sind. Insbesondere durch die Konvention über Biologische Vielfalt ist der Begriff Biodiversität in den letzten 10 Jahren zunehmend in die politische Diskussion eingeflossen. Zu dem rein wissenschaftlichen Terminus kamen gesellschaftliche Ansprüche: der Anspruch des Menschen an die Natur und ihre Ressourcen, aber auch seine Verantwortung. So steht der Begriff heute im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen, die sich zwischen Schutz und Nutzung bewegen. Er wird von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen mit unterschiedlichen Zielen und Wertvorstellungen benutzt. In diesem breiten Diskussionsfeld bewegt sich die Konvention über Biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity CBD).

2.2 Der Verlust der biologischen Vielfalt

Der dramatische Rückgang der Biodiversität, das Schwinden intakter Ökosysteme, das Aussterben von Tier- und Pflanzenarten, von wilden wie auch von Kulturpflanzenarten und Nutztierassen, hat sich in den letzten 150 Jahren durch den menschlichen Einfluss stetig beschleunigt. So ist die Aussterberate durch die intensive Nutzung von Ökosystemen um das 100 bis 1000-fache angestiegen. Wenn diese Entwicklung anhält, sind bis zum Jahre 2020 ein Fünftel der Arten ausgerottet und viele Ökosysteme für immer zerstört.

Der dramatische Rückgang der Biodiversität, das Schwinden intakter Ökosysteme, das Aussterben von Tier- und Pflanzenarten, von wilden wie auch von Kulturpflanzenarten und Nutztierassen, hat sich in den letzten 150 Jahren durch den menschlichen Einfluss stetig beschleunigt.

Einige Zahlen mögen die dramatische Entwicklung verdeutlichen. Seit 1985 ist beispielsweise in Indonesien nicht weniger als ein Viertel der Waldfläche vernichtet worden. Es wird vermutet, dass ein Viertel aller Korallenriffe der Erde bereits erheblich geschädigt sind. Die Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Erde, die von der Weltnaturschutzunion IUCN geführt wird, verzeichnete im Jahr 2000, dass global 24% der Säugetiere, 12% der Vögel, 25% der Reptilien, 20% der Amphibien, 30% der Fische und 16% der Nadelbäume gefährdet seien. Für den Kulturpflanzenbereich schätzt die Welternährungsorganisation FAO, dass die Haupterzeugerländer von Weizen und Mais mehr als 80% ihrer ursprünglichen Sorten verloren haben.

Menschliches Leben ist in hohem Maße abhängig von biologischen Ressourcen. Besonders deutlich wird das bei indigenen Völkern, die überwiegend in und von der Natur leben. Aber auch in der industrialisierten und technisierten Welt ist die Abhängigkeit von biologischen Ressourcen groß. Neben dem Erholungs- und Landschaftswert, dem Funktionswert als Produzent von sauberer Luft und Trinkwasser, bilden biologische Ressourcen das Ausgangsmaterial für ca. 40% der global gehandelten Produkte wie etwa Nahrungs- und Arzneimittel.



Foto: BMZ

2.3 Entstehung der Konvention über Biologische Vielfalt

Anfang der 1970er Jahre begann eine Epoche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Umwelt- und Naturschutz. Die nationale Ausrichtung der Natur- und Umweltschutzarbeit wurde auf die internationale Bearbeitung von globalen Themen ausgeweitet. Die Umweltkonferenz der Vereinten Nationen von Stockholm 1972 markiert hier einen bedeutenden Wendepunkt. Ein Jahr vorher war bereits die Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete verabschiedet worden. Es folgten die Weltkultur- und Naturerbekonvention (1972), das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES, 1973) und die Bonner Konvention zum Schutz wandernder Tierarten (CMS, 1979). Im Kulturpflanzenbereich ist das International Undertaking on Plant Genetic Resources der FAO von 1983 zu nennen, dessen Verhandlungsmarathon Ende 2001 im völkerrechtlich verbindlichen International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (ITPGRFA) mündete.

Die Konvention über Biologische Vielfalt wurde am 22. Mai 1992 in Nairobi verabschiedet und auf dem Weltgipfel in Rio im Juni 1992 von 157 Staaten unterzeichnet. Sie trat am 29.12.1993 als völkerrechtlich verbindliches Abkommen in Kraft. Bis heute haben 183 Staaten und die Europäische Gemeinschaft die Konvention ratifiziert.

Bereits in den 1980er Jahren hatte die IUCN einen ersten Entwurf für ein umfassendes Naturschutzabkommen erarbeitet. In den schwierigen Verhandlungen forderten die Entwicklungsländer, zusätzlich auch das Nutzungsrecht und den Vorteilsausgleich (s.u.), sowie das Souveränitätsrecht (s.u.) über biologische Vielfalt vertraglich zu verankern. Das stieß auf den entschiedenen Widerspruch insbesondere der USA, die die CBD bis heute nicht ratifiziert haben. Die in Rio zur Unterschrift ausliegende Konvention wies gegenüber den ersten Entwürfen einen erheblich veränderten Charakter auf und markierte ein neues Konzept des Umgangs mit der Natur, mit dem langfristig die globale Biodiversität gesichert werden soll. Durch einen umfassenden Ansatz werden Naturschutz und -erhaltung mit einem Regelungsprozess für die nachhaltige Nutzung sowie einem gerechten Vorteilsausgleich verbunden. Daraus resultieren drei miteinander zusammenhängende Hauptziele der Konvention (Artikel 1):

- der Schutz der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile.

Dadurch werden ökologische, ökonomische und soziale Fragen gleichermaßen thematisiert. Der Konventionstext bezieht sich auf die natürlich vorkommende Biodiversität als auch auf Arten und Rassen, die vom Menschen gezüchtet oder genetisch verändert wurden. Er berührt somit auch Gentechnik, Genbanken sowie die Nahrungs- und Arzneimittelerzeugung. Durch die explizite Berücksichtigung sozialer Aspekte sollen auch ethische (wie der Eigenwert biologischer Vielfalt) oder ästhetische Werte sowie geschlechterspezifische Gesichtspunkte integriert werden. Der ganzheitliche Ansatz der Konvention geht damit weit über traditionelle Ansätze im Naturschutz hinaus.

Einher mit dieser neuen „integrierten“ Sichtweise der Natur gehen weitere Veränderungen durch die Etablierung des souveränen Verfügungsrechts der Nationalstaaten über „wilde“ und genutzte genetische Ressourcen. Während die genetischen Ressourcen bis dato als „Erbe der Menschheit“ und damit als allgemein zugänglich galten, gibt die CBD nun einen Rahmen vor, innerhalb dessen jeder Staat Regeln des Zugangs zu genetischen Ressourcen erlassen kann, um eine umweltgerechte Nutzung sicherzustellen und die Nutzer zu verpflichten, einen Teil der Gewinne wieder an den Ursprungsstaat zurückzugeben.

Trotz ihres umfassenden Ansatzes weist die CBD Lücken und Defizite auf. Diese finden sich vor allem beim Umgang mit genetischen Ressourcen. Obwohl die CBD in ihren Zielen knapp den entwicklungspolitischen Nord-Süd-Konflikt umreißt, kategorisiert sie die unterschiedlichen Akteure nicht bezüglich Wohlstand und Einfluss, sondern entwirft ein Rollenspiel für zukünftige Geschäftsbeziehungen im Handel mit biologischer Vielfalt, das lediglich Anbieter und Nutzer kennt. Zukunftsweisende Antworten auf strittige Fragen nach Eigentums- und Nutzungsrechten, speziell nach Formen kollektiven Eigentums und der Patentierung biologischer und genetischer Ressourcen, werden nicht gegeben.

Die Tatsache, dass die CBD einen eigenen Finanzierungsmechanismus vorsieht, stellt eine weitere Neuerung gegenüber älteren Konventionen dar. Voraussetzung für die Akzeptanz der Entwicklungsländer war die Zusage der Industrieländer, die anfallenden Mehrkosten für Schutz und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in den biodiversitätsreichen Entwicklungsländern zu tragen. Der Globale Umweltfonds (Global Environmental Facility, GEF) wurde als vorläufiges Instrument damit beauftragt, die Finanzierung der Konvention zu koordinieren. Der GEF war kurz vor Verabschiedung der CBD vor allem auf Betreiben der Weltbank gegründet worden. Da die Entwicklungsländer GEF zunächst skeptisch gegenüber standen, haben sie bis heute der Anerkennung des Fonds als Finanzierungsmechanismus der CBD nicht endgültig zugestimmt. Nachdem sie jedoch zwischenzeitlich volles Mitspracherecht beim GEF bekommen haben, wurde die wichtige Rolle des Fonds für die Umsetzung der CBD praktisch voll und ganz anerkannt. Zu beach-



ten ist, dass die Konvention über den Finanzierungsmechanismus hinaus von den Industrieländern verlangt, „neue und zusätzliche finanzielle Ressourcen“ bereitzustellen, um den Entwicklungsländern die Umsetzung der Konvention zu ermöglichen.

Ein weiteres wichtiges Element der CBD ist die Anerkennung der Rolle indigener Völker und lokaler Gemeinschaften. Artikel 8j fordert von den Vertragsstaaten, die biodiversitätsrelevanten Kenntnisse und Praktiken indigener und lokaler Gemeinschaften zu respektieren und zu schützen. Im Unterschied zur Konvention zur Bekämpfung der Desertifikation ist dagegen die Rolle von Nichtregierungsorganisationen (NRO) und von Frauen bei der Umsetzung der Konvention lediglich in der Präambel erwähnt. Konkrete Verpflichtungen für die Vertragsstaaten, NRO und Frauen einzubeziehen, fehlen.

Die Bandbreite der von der CBD behandelten Themen ist groß. Einzelne Artikel befassen sich mit der Identifizierung und dem Monitoring biologischer Vielfalt, mit Schutzgebieten, der Wiederherstellung von Ökosystemen, mit genetisch modifizierten Organismen, invasiven gebietsfremden Arten, dem ex situ-Schutz, nachhaltiger Nutzung, Anreizmaßnahmen, Forschung und Training, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Zugang zu genetischen Ressourcen, Transfer von Technologie, wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit sowie der Bio- und Gentechnologie.

2.4 Wie funktioniert die CBD?

Die Konvention über Biologische Vielfalt stellt einen Rahmen für zukünftige Verhandlungen dar, in denen die eigentlichen Themen und Umsetzungsziele genauer erarbeitet werden müssen. Das politische Regelwerk um die CBD sieht alle zwei Jahre stattfindende Vertragsstaatenkonferenzen (Conference of the Parties, COP) vor, denen die Entscheidungskompetenz für die Weiterentwicklung

und Umsetzung der Konvention zukommt. Die COP wird gebildet von Delegationen der Vertragsstaaten und funktioniert nach den Regeln der Vereinten Nationen. Neben den Regierungen sind zu den Konferenzen auch Beobachter von NRO, indigenen Völkern und der Industrie zugelassen.

Die Beschlüsse der COP werden von den Treffen eines wissenschaftlich-technischen Nebenorgans (Subsidiary Body on Scientific, Technical and Technological Advice, SBSTTA) und gelegentlich von weiteren Sonderkonferenzen vorbereitet. SBSTTA greift bei seiner Arbeit auf Vorlagen zurück, die von informellen Expertengruppen (Ad Hoc Technical Expert Groups, Liaison Groups) erarbeitet werden. Koordiniert wird die CBD von einem Sekretariat in Montreal (www.biodiv.org), das unter dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (engl. kurz UNEP) angesiedelt ist.

Federführend für die Umsetzung der CBD in Deutschland ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) als zuständiger Fachbehörde. Für bestimmte Aspekte der Konvention sind andere Ministerien zuständig, darunter das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), für das die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) die Aufgaben in der Entwicklungshilfe wahrnimmt. Die GTZ unterhält ein Sektorvorhaben „Umsetzung der Biodiversitätskonvention“.

Die CBD ist auf das Zusammenspiel mit anderen internationalen Übereinkommen und Institutionen angewiesen. Das Sekretariat hat dementsprechend zahlreiche Memoranda of Understanding abgeschlossen, etwa mit der Desertifikationskonvention (UNCCD), der Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete, der Welternährungsorganisation FAO, der Weltbank, der Handels- und

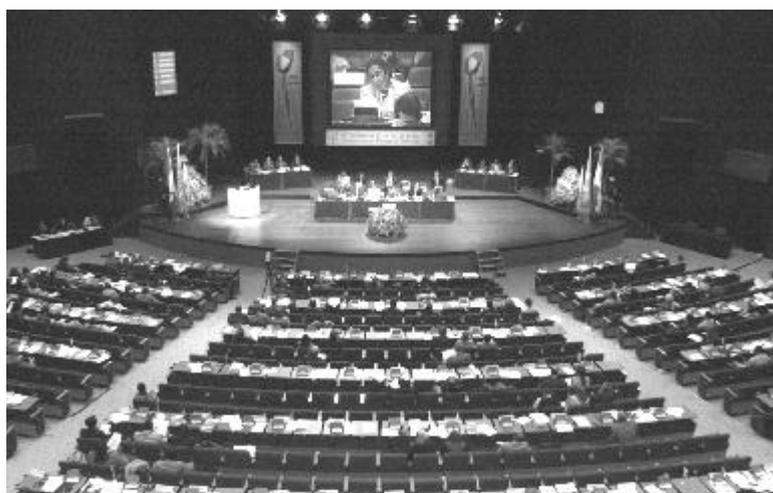


Foto: iisg

Das politische Regelwerk um die CBD sieht alle zwei Jahre stattfindende Vertragsstaatenkonferenzen (Conference of the Parties, COP) vor, denen die Entscheidungskompetenz für die Weiterentwicklung und Umsetzung der Konvention zukommt.

Entwicklungsorganisation der Vereinten Nationen (UNCTAD) und dem Europarat. Mit einigen dieser Institutionen bestehen gemeinsame Arbeitsprogramme (s.u.). Mit anderen Organisationen ist die Zusammenarbeit mühsamer. So besteht immer noch kein Memorandum of Understanding mit der Klimarahmenkonvention, die als „Schwesterkonvention“ von Rio gilt, und auch die Kooperation mit der Welthandelsorganisation (WTO) und dem Waldforum der Vereinten Nationen (UNFF) ist alles andere als spannungsfrei. So verweigern die USA weiterhin dem CBD-Sekretariat den Beobachterstatus bei den Sitzungen des TRIPs-Rates der WTO, der sich mit der Patentierung von biologischen und genetischen Ressourcen beschäftigt.

Zahlreiche regionale Abkommen verstehen sich als Umsetzungsinstrumente für bestimmte Aspekte der CBD. Beispiele aus Europa sind etwa die Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union oder die Helsinki-Konvention zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes. In Deutschland ist das erst kürzlich novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen.

2.5 Keine einfache Sache...

Anwendung und Umsetzung der CBD gestalten sich in vielen Punkten nicht einfach. Der Beitrag der CBD zum Erhalt der Biodiversität, kann immer erst bei der nationalen oder lokalen Ausarbeitung und Umsetzung der Beschlüsse der internationalen Ebene deutlich werden. Als Querschnittsaufgabe berührt die CBD eine Vielzahl komplexer und oft politisch brisanter Themen. Das verkompliziert die Verhandlungen und die Suche nach Lösungen sowohl auf der nationalen wie auch auf der internationalen Ebene.

Ein bedeutender und sich verschärfender Nachteil der CBD ist, dass sie gegenüber anderen internationalen Abkommen, besonders den in den letzten Jahren ent-

standenen Handelsabkommen, in Diskussionen und Entscheidungsfragen schwächer dasteht. Gerade die Abkommen unter der Welthandelsorganisation (WTO) behindern durch kontrafaktisch wirkende Bestimmungen die Umsetzung der CBD. Im Gegensatz zur WTO besitzt die CBD, wie andere UN-Umweltabkommen auch, keinen Mechanismus, der die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung und Einhaltung des Vertrages zwingen kann und gegebenenfalls Sanktionen verhängt.

Zudem ist die Verhandlungssituation komplex. Nicht weiter erstaunlich ist, dass sich die Meinungen von Nord und Süd bei den Verhandlungen in der CBD häufig konträr gegenüber stehen. Aber auch innerhalb der einzelnen Ländergruppen (z.B. G 77, die Gruppe der Entwicklungsländer) gibt es starke Interessensunterschiede. So wurden bei den Verhandlungen über den Strategischen Plan der CBD auf der 6. Vertragsstaatenkonferenz von der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Länder alle Versuche von afrikanischen Staaten abgeblockt, einen Passus über die Schaffung ökologischer Netzwerke aufzunehmen.

Eine Gruppe von Industrieländern, zu der unter anderem Kanada und Australien gehören, legt bei Verhandlungen besonderes Augenmerk darauf, dass sich die CBD im Rahmen der Handelsregeln der WTO bewegt. Der freie Welthandel ist ihnen offensichtlich wichtiger als der Schutz der biologischen Vielfalt. Auf COP 6 etwa stimmte einzig Australien gegen die Verabschiedung der Prinzipien über den Umgang mit invasiven nichtheimischen Arten, weil es in einigen Ausführungen zum Vorsorgeprinzip die Legitimierung von Handelsbeschränkungen witterte (siehe Kapitel 3.3.8). Die Verabschiedung des Cartagena-Protokoll zur Biologischen Sicherheit scheiterte fast am Widerstand einiger Industriestaaten und Schwellenländer, die den Handel mit gentechnisch veränderten Organismen bedroht sahen. Und obwohl nicht Vertragspartei der CBD, zogen die USA bei den Verhandlungen zum Biosafety-Protokoll viele wichtige Fäden.

Eine Schwierigkeit der CBD liegt darin, dass ihre Bestimmungen als sogenanntes ‚weiches‘ Recht bezeichnet werden, d.h. dass keine sanktionierbaren Verbindlichkeiten für die Vertragsstaaten existieren. Eine Kontrolle der Umsetzung ist bisher nur in Grundrissen durch die Verpflichtung erkennbar, Nationalberichte zu erstellen. Wie weich dieses Instrument ist, wird daraus ersichtlich, dass das Sekretariat der CBD der Vertragsstaatenkonferenz (COP) bei den beiden bisherigen Berichtsrunden lediglich mitgeteilt hat, welche Länder zum vereinbarten Termin ihre Berichte abgeliefert hatten. Die COP verfügt jedoch über kein Instrument, säumige Vertragsstaaten zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht anzuhalten.





3. Was hat die Konvention in den ersten zehn Jahren erreicht?

Die Konvention über Biologische Vielfalt setzt lediglich einen Rahmen, der in weiteren Verhandlungen in konkrete Handlungsanleitungen umgesetzt werden muss. Zu diesem Zwecke wurden in den letzten 10 Jahren sechs Vertragsstaatenkonferenzen (COP), sieben Treffen des Nebenorgans SBSTTA und diverse weitere Arbeitstreffen abgehalten. Im Folgenden wird der Frage nach der Weiterentwicklung der Konvention und ihrer bisherigen Erfolge und Misserfolge in wichtigen Bereichen nachgegangen.

3.1 Querschnittsthemen

3.1.1 Nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne

Artikel 6a der Konvention über Biologische Vielfalt erfordert von den Vertragsstaaten, „nationale Strategien, Pläne oder Programme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt“ zu entwickeln oder existierende Strategien, Pläne oder Programme zu diesem Zweck zu überarbeiten. Mittlerweile werden solche Programme meist als „nationale Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne“ (National Biodiversity Strategies and Action Plans, NBSAPs) bezeichnet. Sie sind in etwa 150 Ländern entweder in Vorbereitung oder fertiggestellt. Der Globale Umweltfonds (GEF) hat dabei etwa 120 Länder im Rahmen des Enabling Activities-Programmes finanziell unterstützt. Die Europäische Gemeinschaft, die selbst Vertragspartei der CBD ist, hat 1998 ihre eigene Biodiversitätsstrategie verabschiedet. Im Folgeprozess wurden Aktionspläne für die Sektoren Schutz der natürlichen Ressourcen, Landwirtschaft, Fischerei sowie Entwicklungs- und ökonomische Zusammenarbeit entwickelt.

NBSAPs haben sich als das zentrale Instrument zur Umsetzung der Konvention in den einzelnen Vertragsstaaten erwiesen. Sie dienen der Planung von Einzelmaßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie. Eine Nationalstrategie beginnt in der Regel mit einer Bestandsaufnahme der existierenden biologischen Vielfalt, gegliedert nach genetischer Vielfalt, Arten und Ökosystemen. Darauf aufbauend wird im eigentlichen strategischen Teil der Handlungsbedarf im Rahmen nationaler Prioritäten für die Umsetzung der Konvention bestimmt, unter Berücksichtigung aller drei Hauptziele, also Schutz, nachhaltige Nutzung und Vorteilsausgleich. Der abschließende Aktionsplan enthält die Einzelmaßnahmen, wobei sich die konkrete Benennung der verantwortlichen Institutionen bzw. Akteure, der erforderlichen Ressourcen, eines Zeitplans und der Indikatoren für die erfolgreiche Umsetzung bewährt hat.

Bemerkenswerterweise ist Deutschland bei der Erarbeitung einer nationalen Biodiversitätsstrategie im Verzug. Auf dieses Versäumnis haben neben den NRO auch der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen und die Bundestags-Enquete-Kommission Globalisierung der Weltwirtschaft aufmerksam gemacht. Bereits im Durchführungsgesetz zur Konvention über Biologische Vielfalt von 1993 hatte die Bundesregierung vermerkt, dass sich die Umsetzung der Konvention im Rahmen bestehender Gesetze bewegen würde, also keine zusätzlichen Finanzmittel erforderlich wären. Das steht im krassen Gegensatz zur inzwischen international etablierten Praxis, mit der eindeutigen Zuordnung finanzieller Ressourcen zu bestimmten Aktionen die Umsetzung definierter nationaler strategischer Ziele zu ermöglichen.

Zur COP 6 im April 2002 hat Deutschland einen Strategiebericht vorgelegt. Hierin wird dargelegt, dass in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (erschieden im Frühjahr 2002) das Thema biologische Vielfalt bereits ausreichend thematisiert sei und Deutschland somit den Artikel 6a der CBD erfüllt habe. Im weiteren wird auf die nationale Umsetzung der einschlägigen europäischen Richtlinien (z.B. Natura 2000) verwiesen. Dieses Vorgehen wird dem Anspruch einer Strategie und eines Aktionsplans zur CBD in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht: Zum einen werden die verschiedenen Aspekte der CBD (wie



Foto: Flughafen Köln/Bonn, Laubner

Bemerkenswerterweise ist Deutschland bei der Erarbeitung einer nationalen Biodiversitätsstrategie im Verzug.

Schutz, Nutzung, Vorteilsausgleich, Partizipation, Managementstrategie) nur verkürzt angesprochen, zum anderen fehlen Handlungsanleitungen und konkrete Ziele zur praktischen Umsetzung. Eine Strategie müsste außerdem den Status Quo der biologischen Vielfalt als Basis für die Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Situation darlegen. Dann müssten Kriterien und Indikatoren zur Bewertung dieser Maßnahmen benannt werden.

Bei der CBD handelt es sich um ein Querschnittsabkommen, das in das föderale politische System und in die sektoral organisierte Forschungs- und Verwaltungslandschaft integriert werden muss. Eine nationale Strategie müsste daher einerseits auf eine sektorale Integration von Biodiversitätsaspekten in die einzelnen Bereiche der Politik wie zum Beispiel Verkehr, Regional- oder Landschaftsplanung hinwirken. Andererseits aber sollte sie gleichzeitig auf eine vertikale Integration auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen abzielen, was eine Anpassung der auf Bundesebene angesiedelten umweltrelevanten Rahmengesetzgebung und eine Harmonisierung der Ländergesetze erfordert.

3.1.2 Integration in andere Politikbereiche

In Artikel 6b der CBD haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, „die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt soweit möglich und sofern angebracht, in ihre diesbezüglichen sektoralen oder sektorenübergreifenden Pläne, Programme und Politiken“ einzubeziehen. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass von

Sektoren wie Landwirtschaft, Forst, Fischerei, Energie, Transport und Raumplanung wesentliche Einflüsse auf Zustand und Entwicklung der biologischen Vielfalt ausgehen. Wenn es nicht gelingt, die Anliegen der CBD zu wesentlichen Bestandteilen dieser Politikbereiche zu machen, wird die Konvention keinen Erfolg haben. Die Umsetzung von Artikel 6b erfordert entsprechende institutionelle Maßnahmen. In vielen Ländern ist das Umweltministerium dafür zuständig. Es muss sich mit den für die relevanten anderen Sektoren zuständigen Ministerien auseinandersetzen. Die Erarbeitung der NBSAPs bietet dafür eine gute Gelegenheit, doch haben, wie das Studium der Nationalberichte und von bereits vorliegenden NBSAPs ergibt, viele Vertragsstaaten erhebliche Schwierigkeiten mit dieser Anforderung. In Deutschland hat der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen in seinem Jahresgutachten 1999 die Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe „Biodiversitätspolitik“ empfohlen. Das wäre ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des Artikels 6b.

Noch schwieriger als die Integration der Belange der Konvention in andere Politikbereiche auf nationaler Ebene ist die Berücksichtigung und Beeinflussung entsprechender Sektoren auf internationaler Ebene. Die Erhaltung der Regenwälder Südostasiens etwa hängt in erheblichem Umfang von den internationalen ökonomischen Rahmenbedingungen ab, da multinationale Konzerne an der Vernichtung dieser Wälder beteiligt sind. Die CBD muss daher versuchen, hier stärker Einfluss zu nehmen, zum Beispiel bei der Welthandelsorganisation WTO und bei den Diskussionen um die Verantwortung des industriellen Sektors.

3.1.3 Finanzierung

In ihrer Rolle als (vorläufiger) Finanzierungsmechanismus der Konvention über Biologische Vielfalt hat der Globale Umweltfonds (GEF) seit 1991 über 1,3 Mrd. US-Dollar für über 400 Biodiversitätsprojekte in etwa 140 Ländern der Erde zur Verfügung gestellt. Das sind etwa 40% der gesamten GEF-Förderung, die neben Biodiversität noch die Bereiche Klima, Ozon und Internationale Gewässer umfasst. Die Kofinanzierung aus anderen Quellen für diese Projekte betrug 2,3 Mrd. US-Dollar. Immer wieder werden Klagen von Entwicklungsländern laut, dass die Prozedur für die Beantragung von GEF-Fördermitteln zu kompliziert und zu bürokratisch sei. GEF hat mehrfach versucht, diese Probleme zu beheben, doch ist das bisher nicht ausreichend gelungen. Auf der anderen Seite hat GEF wiederholt die fehlende Eindeutigkeit der Anweisungen der Vertragsstaatenkonferenz an GEF zu den Prioritäten bei der Projektförderung eingeklagt. Das Verhältnis der Konvention zu GEF ist also nach wie vor nicht ganz spannungsfrei, wenn auch wesentlich besser als in den Anfangsjahren.

Eine Übersicht über die Förderung durch bilaterale Regierungsmaßnahmen sowie aus Fördermitteln von Industrie, NRO, Wissenschaft und anderen Quellen liegt



Foto: Vespix, Blum

Beispiel Großbritannien

Großbritannien stellte bereits 1994 einen nationalen Biodiversitätsaktionsplan auf. Er diente als Rahmen für die Erarbeitung von bisher 391 nationalen Arten- und 45 Biotop-Aktionsplänen. Um diese zu ergänzen, wurden etwa 160 lokale Pläne erarbeitet. Dafür fanden sich im ganzen Land Runde Tische von Vertretern der Lokalverwaltungen, Nichtregierungsorganisationen, Bauern, Forstverwaltung und Industrie zusammen. In ganz Großbritannien werden damit lokale Aktionspläne für Schutz und nachhaltige Nutzung im Sinne der CBD umgesetzt. Biodiversität ist dadurch in vielen Städten, Gemeinden und Dörfern ein Thema geworden.



leider nicht vor. So fällt eine abschließende Aussage, inwieweit die Industrieländer ihre Verpflichtungen aus Artikel 20 (2), neue und zusätzliche Finanzierungsmittel zur Umsetzung der Konvention bereitzustellen, nachgekommen sind, schwer. Die Nationalberichte machen jedoch deutlich, dass der Mangel an finanziellen Ressourcen nicht nur in den Entwicklungsländern eines der wesentlichen Probleme bei der Umsetzung der Konvention darstellt. Das wird durch Schätzungen illustriert, nach denen alleine die Einrichtung eines weltweiten Schutzgebietsystems auf 10-20% der Landoberfläche (eine Maßnahme zur Umsetzung des Artikels 8a der CBD), eine Summe von 22 Mrd. US-Dollar jährlich erfordern würde.

In Deutschland stellt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern jährlich bis zu 60 Mio. EUR für Vorhaben aus dem Bereich der CBD bereit. Hinzu kommen etwa 23 Mio. EUR, die Deutschland jedes Jahr in den GEF einzahlt.

3.1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Ein zentraler Punkt bei der Umsetzung der CBD ist die Öffentlichkeitsarbeit. Artikel 13 der Konvention verweist auf notwendige Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses über die Bedeutung der Biodiversität in der Öffentlichkeit. Abgesehen davon, dass das Konzept „biologische Vielfalt“ in den meisten Ländern weitgehend unbekannt ist, muss davon ausgegangen werden, dass das umfassende Verständnis der CBD - die Zusammenschau der drei Säulen Schutz, nachhaltige Nutzung und Vorteilsausgleich - selbst bei führenden Entscheidungsträgern und Wissenschaftlern allenfalls in Ansätzen entwickelt ist. COP 6 hat vor diesem Hintergrund ein Programm für eine umfangreiche Initiative für Kommunikation, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit verabschiedet. Es legt den Schwerpunkt auf eine Vernetzung bestehender derartiger Initiativen und auf die Verbesserung der Kapazität der Vertragsstaaten in diesem Bereich.

Bildungsarbeit ist ein wichtiges Betätigungsfeld für Nichtregierungsorganisationen. Daher kommt den Beteiligungsmöglichkeiten für NRO und interessierte Bürgerinnen und Bürger bei der Umsetzung der Konvention eine wesentliche Rolle zu. Die Regierungen sollten die Rahmenbedingungen dafür schaffen, u.a. durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und die Übersetzung der wichtigsten CBD-Dokumente. Eine deutsche Fassung etwa der COP-Beschlüsse wäre nicht nur eine Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit, sondern ist unabdingbar als Arbeitsgrundlage für die Bundesländer. Die im Jahr 2002 durchgeführte Öffentlichkeitskampagne der Bundesregierung „Leben braucht Vielfalt“ ist ein mageres Ergebnis ihrer Bemühungen, die CBD zu popularisieren, bündelt sie doch lediglich laufende Aktivitäten verschiedener Akteure, ohne neue Projekte anzustoßen, zu finanzieren oder einen eigenen strategischen Impuls zu liefern. Es bleibt zu hoffen, dass in Zukunft verstärkt Voraussetzungen geschaffen werden, um lokale Initiativen

(auch finanziell) zu unterstützen und eine aktive Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs um Erhalt und Nutzung von Biodiversität zu fördern.

3.1.5 Clearing-House-Mechanismus (CHM)

Der Begriff „Clearing-House-Mechanismus“ bezeichnete ursprünglich eine Vermittlungsstelle zwischen mehreren Banken, die einen bargeldlosen Austausch von Finanzmitteln ermöglichte. Im Zusammenhang mit der Konvention über Biologische Vielfalt ist mit dem Clearing-House-Mechanismus (CHM) ein zentrales Informations-, Kommunikations- und Kooperationsangebot für Akteure und Interessierte gemeint. Der CHM wurde von der Vertragsstaatenkonferenz zur „Förderung und Erleichterung der technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit“ (Artikel 18) eingerichtet. Er soll Informationsanbieter und -nutzer miteinander vernetzen und den freien Zugriff auf, sowie den Austausch von, Informationen und Daten ermöglichen. Der CHM ist als globales Netzwerk (www.biodiv.org/chm/) konzipiert, das vom CBD-Sekretariat in Montreal koordiniert wird. Der Zugang zu dem Netzwerk wird in Europa durch einen entsprechenden europäischen CHM (biodiversity-chm.eea.eu.int/) gewährleistet und ist zudem über nationale Kontaktstellen (für Deutschland: www.biodiv-chm.de) zu erreichen. Die Vertragsstaaten haben die Bedeutung des CHM für die Umsetzung der CBD erkannt und wollen die nationalen CHM in Zukunft weiter ausbauen. Sie sollen dabei auch verstärkt nationalen Themen und Akteuren, darunter NRO, geöffnet werden.

Bisher hat der Clearing-House-Mechanismus vor allem an der Informationsvermittlung gearbeitet. Die Vertragsstaatenkonferenz dringt darauf, dass sich der CHM stärker dem - zweifellos schwierigeren - Feld der Förderung des Technologietransfers zuwendet. Viele Beteiligte in Entwicklungsländern stehen überdies vor dem Problem, nicht den in den Industrieländern längst gewohnten leichten und preisgünstigen Internetzugang zu haben, der für eine effektive Nutzung des CHM Voraussetzung ist.

3.2 Die Diskussion um genetische Ressourcen

Die Diskussion um genetische Ressourcen erfolgt nicht nur im Rahmen der CBD, sondern wird auch in anderen internationalen Foren (WTO und FAO) geführt. Das Themenfeld ist konfliktgeladen, da hier Fragen zum wirtschaftlichen Nutzen, aber auch zu Menschenrechten hineinspielen. Beispiele sind Zugangsregelungen zu und Rechte an genetischen Ressourcen, Gewinnverteilung, Patentierung und Handel sowie der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen. Einige dieser Problemfelder werden explizit in der CBD verhandelt, andere beeinflussen stark die Ausarbeitung und Umsetzung der CBD.

Der Vertragstext der CBD schließt mit Blick auf den Zugang zu genetischen Ressourcen alle Organismen ein, was vielfach als zu weitgehend kritisiert wurde. Schon



Foto: Nanni Gais/SECS

Der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in offenen Ökosystemen, wie der Landwirtschaft oder zum Abbau von Altlasten in Böden, kann Risiken für die Umwelt mit sich bringen.

bevor die CBD zur Unterzeichnung ausgelegt wurde, einigten sich die Staatsvertreter darauf, den Zugang zu genetischen Ressourcen aus der Landwirtschaft und Ernährung weiterhin durch die FAO regulieren zu lassen. Auf der zweiten Vertragsstaatenkonferenz 1995 in Jakarta wurden zudem menschliche genetische Ressourcen vom Geltungsbereich der CBD ausgeschlossen.

3.2.1 Cartagena-Protokoll zur biologischen Sicherheit - Biosafety Protokoll

Der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in offenen Ökosystemen, wie der Landwirtschaft oder zum Abbau von Altlasten in Böden, kann Risiken für die Umwelt mit sich bringen. Um solchen Gefahren vorzubeugen, bestehen in Europa seit 1990 gesetzliche Regelungen zur biologischen Sicherheit. In Entwicklungsländern fehlen solche Richtlinien und Gesetze jedoch, obwohl oder gerade deswegen diese Länder häufiger Ort zahlreicher Freisetzungsversuche sind. Zwar enthalten sowohl die Agenda 21 wie auch die CBD Abschnitte über die Vermeidung oder Verringerung der Risiken, die von GVO ausgehen, jedoch sind diese Regelungen recht unkonkret und decken den Regelungsbedarf in den Entwicklungsländern nicht ab. Spätestens seit Mitte der 1990er Jahre wurde in den Entwicklungsländern klar, dass zur Schaffung ausreichender nationaler Schutzsysteme die Rückendeckung durch weltweit anerkannte Mindeststandards benötigt wird. Damals wurde bekannt, dass Gentechnik-Konzerne vermehrt transgene Pflanzen oder andere GVO in Entwicklungsländern testen, ohne sich um Zustimmung zu kümmern oder bei dem Aufbau nationaler Regelungen zu helfen. Die lokale Bevölkerung war selten über Freisetzungen informiert, angemessene Risikoabschätzungen wurden nicht vorgenommen.

Zahlreiche Entwicklungsländer befürchteten, ein Test- und Experimentierfeld der Gentechnik-Konzerne des Nordens zu werden. Auf ihren Druck hin beschlossen die Vertragsparteien der CBD in Jakarta 1995, gemäß Art.19.3 der CBD ein Protokoll über biologische Sicherheit auszuarbeiten. In den Verhandlungen strebte die Mehrheit der Entwicklungsländer hohe Schutzauflagen

und umfassende Regelungen an, während einige Industrieländer, allen voran die Nicht-Vertragspartei USA, ein schwaches Protokoll befürworteten. Auch die Bundesregierung sprach sich zunächst vehement gegen ein völkerrechtlich verbindliches Protokoll aus und spielte bis zum Umschwung der EU-Verhandlungsposition 1998 eine starke Rolle im Kreise der Staaten, die im Interesse der Gentechnikindustrie eine Minimallösung forderten. Indem sich die EU in den letzten Verhandlungsrunden den Forderungen der Entwicklungsländer annäherte, wurden die Gegner des Protokolls, die sog. „Miami-Gruppe“ (USA, Kanada, Argentinien, Australien, Chile und Uruguay), isoliert. Deutschland unterzeichnete das Protokoll, das im Januar 2000 verabschiedet wurde, im Mai 2000.

Das Cartagena Protocol on Biosafety setzt international verbindliche Sicherheitsstandards für den grenzüberschreitenden Verkehr von GVO. Sowohl der Vorsorgegrundsatz nach Agenda 21 als auch das Vorsorgeprinzip europäischer Prägung sind als Leitlinien im politischen Entscheidungsprozess über den Import von GVO festgeschrieben. Das Protokoll enthält auch das Konzept des „Advance Informed Agreement“: Der Import eines GVO unterliegt einem Genehmigungsverfahren, das verbindlich eine Information des Importlandes durch den Exporteur und eine anschließende Risikoanalyse vorsieht. Das Protokoll steht auf derselben Stufe wie die Abkommen der WTO. Handels- und Umweltabkommen mit ihren konkurrierenden Zielen von Freihandel und Schutz der Umwelt sollen sich nach Willen der Vertragsparteien wechselseitig unterstützen. In Kraft treten wird das Protokoll nach der 50. Ratifizierung, vermutlich Anfang 2003.

3.2.2 Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich - ABS

Die CBD stellt fest, dass auf der Basis der Souveränität über seine genetischen Ressourcen jeder Staat das Recht hat, den Zugang hierzu zu regeln, wobei sich die Staaten bemühen sollen, anderen Vertragsparteien den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltgerech-



te Nutzung zu erleichtern. Ein Zugang zu der Ressource darf nur nach der Genehmigung durch den „Geberstaat“ erfolgen. Art. 15 (7) sieht vor, dass „die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung und die Vorteile, die sich aus der kommerziellen und sonstigen Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, abgewogen und gerecht (geteilt werden)“. In Artikel 19 werden die genannten Regeln noch einmal für den Umgang mit Biotechnologie - der international üblichen Umschreibung für Gentechnologie - bekräftigt.

Im Oktober 2001 fand in Bonn eine Konferenz der CBD statt, die nach jahrelanger Debatte einen Vorschlag für internationale, unverbindliche Richtlinien erarbeitete. Auf der COP6 (2002) wurden die Richtlinien dann fertiggestellt und verabschiedet. Sie geben eine Leitlinie vor, anhand derer Staaten den Zugang zu genetischen Ressourcen regeln können. Weiterhin enthalten sie Empfehlungen für die Nutzerstaaten, damit auch dort ein CBD-gerechter Umgang mit den Ressourcen sichergestellt ist.

CBD-Mitgliedsstaaten sollen Maßnahmen ergreifen, die eine gerechte Aufteilung der Vorteile bei der Nutzung einer genetischen Ressource durch einen anderen Vertragsstaat sicherstellen. Die einzelnen Bedingungen werden in einem bilateralen Vertrag ausgehandelt. Ferner sollen die Vertragsstaaten speziell Entwicklungsländer an der bio- und gentechnischen Arbeit an deren genetischen

Ressourcen beteiligen und ihnen den Zugang zu Ergebnissen und Gewinnen aus dieser Forschung erleichtern. Darunter könnte ein kostengünstiger Zugang zu Medikamenten oder Pflanzensorten verstanden werden, die mit Hilfe genetischer Ressourcen aus Entwicklungsländern entwickelt wurden und dort aufgrund der Patent- oder Lizenzgebühren unbezahlbar sind.

In die Diskussion um die Ausgestaltung des ABS-Systems spielt auch die Frage nach Rechten über geistiges Eigentum - sprich Patente - entscheidend hinein. In diesen Zusammenhang gehört auch der Schutz des traditionellen Wissens indigener und lokaler Gemeinschaften über den Umgang mit biologischen Ressourcen für Gesundheit oder Ernährung. Beide Themenfelder werden in der CBD erwähnt, ihre tatsächliche Verknüpfung mit dem ABS-Komplex ist aber bis heute nicht zufriedenstellend. Unklar ist etwa, inwieweit Verträge zwischen Firmen und indigenen Völkern fair auszuhandeln sind und inwieweit der Staat in diesen Verhandlungen eine Rolle spielt.

3.2.3 Patentierung

Regeln zur Patentierung von Leben stellen im globalen Kontext eine Neuerung dar. Vor in Kraft treten des TRIPs-Abkommens der WTO war Patentschutz für lebende Organismen in der überwiegenden Mehrzahl der Entwicklungsländer nicht vorgesehen. Durch das TRIPs-Abkommen haben sich nun alle WTO-Mitglieder dazu verpflichtet, Patentschutz auch für gentechnisch veränderte



Initiative der botanischen Gärten

Ein Beispiel für die Ausarbeitung von ABS-Regelungen stellt die Initiative der botanischen Gärten (Botanic Gardens Conservation International und International Association of Botanic Gardens) dar. Diese verfügen über umfangreiche Datenbanken für Wissenschaft und Forschung. Um bei einer kommerziellen Nutzung des Materials die Herkunftsländer an einer Gewinnverteilung beteiligen zu können, wurde ein Netzwerk aufgebaut, das die Registrierung und Rückverfolgung von Pflanzen gewährleistet und über das die Gewinnverteilung erfolgen soll.

Projekt INBio in Costa Rica

Ein Beispiel für ABS stellt das Projekt INBio in Costa Rica dar. INBio ist eine eigens zur Vermarktung biologischer Ressourcen gegründete staatliche non-profit-Organisation. Diese hat mit Pharmakonzernen wie Merck einen Kooperationsvertrag ausgehandelt: INBio sammelt Pflanzen, Tiere und Mikroorganismenproben und stellt diese (oder auch Extrakte daraus) den Firmen zur Entwicklung von Medikamenten zur Verfügung. Die Pharmafirmen leisten im Gegenzug finanzielle Unterstützung für Forschung und die Unterhaltung von Naturschutzgebieten im Land.



Biopiraterie: Neembaum

Ein Beispiel für Biopiraterie stellt die Patentvergabe für ein Pilzschutzmittel, das aus dem Öl eines Samens des Neembaumes in Indien gewonnen wird, dar. Die US-Agro-Firma W.R. Grace und das US-Landwirtschaftsministerium hatten hierauf 1994 ein Patent angemeldet. Umweltschützer und Vertreter des biologischen Landbaus klagten dagegen beim Europäischen Patentamt und konnten über alte Dokumente nachweisen, dass dieses Patent weder auf einer Erfindung noch auf einer Neuentdeckung basiert, sondern ein Plagiat darstellt, welches sich des bereits seit langem bestehenden Wissens der Einheimischen über die Wirkung des Öls gegen Pilzbefall bedient. Darauf wurde das Patent im Mai 2000 revidiert. Grace hat allerdings gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, so dass das Patent weiterhin gültig ist.

Mikroorganismen zu gewähren. Pflanzen und Tiere sind zur Zeit noch von der Patentierungspflicht ausgenommen. Diese Bestimmung wird zur Zeit überprüft, der Ausgang der Überprüfung ist noch offen. Dabei müssen die zu patentierenden Verfahren oder Gegenstände den üblichen Anforderungen an ein Patent entsprechen, nämlich neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen - das heißt nicht in einer Entdeckung bestehen - und gewerblich anwendbar sein. Es stellt sich sofort die Frage, wie Patentgesetze es schaffen, Organismen als „Erfindungen“ zu definieren. Das gelingt durch Kunstgriffe, wie zum Beispiel die Feststellung, dass Bakterien patentiert werden können, wenn sie aufwändig isoliert werden, oder dass Pflanzen patentfähig sind, wenn sie „nicht-biologisch“ gezüchtet - d.h. gentechnisch verändert - werden.

Die CBD erkennt die Möglichkeit der Patentierung von Leben grundsätzlich an, fordert aber eine Einhaltung ihrer Regeln bei der Patentvergabe. Zur Durchsetzung dieser Forderung hat sie jedoch keine Mittel. Die zuständigen Wirtschafts- und Justizministerien der Industriestaaten haben bislang erfolgreich verhindert, dass Patentgesetze den Erfinder verpflichten, die Art und Weise des Zugangs zu genetischen Ressourcen offenzulegen. Gleichzeitig werden spezifische ABS-Gesetze, die die CBD in Industriestaaten verbindlich umsetzen können, abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund fordern NRO seit Jahren ein Verbot der Patentierung von Leben. Dieser Forderung haben sich inzwischen die afrikanischen Staaten angeschlossen. Weitere Entwicklungsländer fordern eine Revision der TRIPs-Regeln, um diese CBD-kompatibel zu machen. Im Ende 2001 verabschiedeten International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture (ITPGRFA) der FAO ist ein Ausschluss der Patentierung der Pflanzen und ihrer Gene aus den FAO-Sammlungen vorgesehen, solange sie nicht durch die neuen Nutzer verändert wurden.

3.2.4 Biopiraterie

Mit dem Schlagwort „Biopiraterie“ - 1994 von der US/kanadischen Organisation RAFI (heute ETC-group) geprägt - wird das Vorgehen bezeichnet, sich biologische oder genetische Ressourcen und/oder das Wissen indigener oder lokaler Bevölkerungsgruppen über ihre Nutzung anzueignen, ohne die Mindeststandards der CBD zu befolgen. Dies sind die vorherige Zustimmung der Eigentümer der Ressourcen oder des Wissens sowie die Aushandlung fairer Beteiligungskonditionen an eventuell auftretenden Gewinnen. Besonders bei genetischen sowie biologischen Ressourcen für die Landwirtschaft und die medizinische Versorgung finden sich viele Fälle der Biopiraterie durch Firmen und Universitäten. Die Aneignung wird schließlich durch die Patentierung der Ressourcen oder des Wissens über ihre Nutzung legalisiert. Gilt das Patent auch im Ursprungsland der Ressource, würde der bis dato freie Zugang zunächst einmal unterbunden sein und könnte nur gegen Auflagen und das Zahlen einer Lizenzgebühr „zurückgekauft“ werden.

NRO und weitere Interessengruppen betreiben zahlreiche Kampagnen gegen Biopiraterie, um auf diese Missverhältnisse und Ungerechtigkeiten aufmerksam zu machen. Die Foren der CBD sind dabei ein idealer Ort, um Entscheidungsträger aus aller Welt zu informieren und sie aufzufordern, sich für die Schaffung von Regelungen einzusetzen, die Biopiraterie unterbinden können. Ein Erfolg dieser langjährigen Bemühungen ist etwa das Engagement der „Group of Like-Minded Megadiversity Countries“ gegen Biopiraterie, einer Gruppe von Entwicklungsländern, die mit ihren Forderungen im Februar 2002 an die Öffentlichkeit getreten ist und im Rahmen der CBD-, aber auch der TRIPs-Verhandlungen zunehmend eine bedeutende Rolle spielt.

Inzwischen wurden etliche „Patente auf Leben“ vor dem Europäischen und dem US-Patentamt angefochten. Die



Ergebnisse sind gemischt: So wurden bei einigen Patenten über Pflanzen und deren Inhaltsstoffe Erfolge erzielt, da sich die „Erfindung“ als „Entdeckung“ erwies. Ähnliches gilt für Patente an menschlichen genetischen Ressourcen, die aufgrund zu weitreichender Ansprüche gegen Ethik und gute Sitten verstießen. Das Streben der Industrie und der politisch agierenden Kräfte in den Patentämtern, die Möglichkeit der Patentierung auf alle Organismen auszuweiten, erfreut sich aber immer noch der grundsätzlichen Unterstützung der Regierungen in den Industriestaaten.

3.2.5 Rechte der indigenen Völker und traditionelles Wissen (Artikel 8j)

In Artikel 8j der CBD werden die Rechte der indigenen Bevölkerung angesprochen, die mit der Nutzung ihrer biologischen Ressourcen und ihres traditionellen Wissens einhergehen. Dieses Problemfeld ist sehr eng mit der Diskussion um ABS verknüpft und wird nicht nur in der CBD, sondern auch in anderen Foren (z.B. dem TRIPS-Abkommen der WTO und der World Intellectual Property Organisation der UN) verhandelt.

Weltweit haben sich die Vertreter der indigenen Völker in einem Forum („International Indigenous Forum on Biological Diversity“) zusammengeschlossen, um ihren Interessen besser Nachdruck verleihen zu können. Auf COP 6 (2002) wurden nach kontroversen Diskussionen aus dem umfangreichen Forderungskatalog des Forums lediglich zwei Punkte in den Beschluss der CBD aufgenommen, die Verträglichkeitsprüfungen bei Eingriffen in kulturelle Heiligtümer der indigenen Völker vorsehen und den Schutz geistigen Eigentums sichern helfen sollen. Die CBD hat sich als Umwelt- und Entwicklungsabkommen bisher eher zurückhaltend in dem menschenrechtlichen Diskurs der indigenen Völker, lokalen Gemeinschaften und nationalen Minderheiten um Anerkennung ihrer Rechte an Land und Ressourcen positioniert. So spricht der Text nicht von indigenen Völkern, sondern von indigenen Gemeinschaften, und

Artikel 8(j) ruft die Mitgliedsstaaten zu nationalen Aktivitäten auf, nicht jedoch zur internationalen Zusammenarbeit.

Die indigenen Völker haben nach wie vor einen schweren Stand, ihre Interessen durchzusetzen - auch wenn sie seit der 5. Vertragsstaatenkonferenz in Nairobi 2000 einen offiziellen Berater- anstelle eines Beobachterstatus innehaben. Sie müssen sich nicht nur auf internationaler Ebene Gehör verschaffen, sondern sich auch gegen die Interessen der eigenen nationalen Regierungen zur Wehr setzen. Es geht ihnen vor allem um die praktische Ausgestaltung ihrer Beteiligung an den Verhandlungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, um die Anerkennung des rechtlichen Status als Völker sowie um ihren Anspruch auf territoriale Rechte und die Anerkennung der Untrennbarkeit von indigenem Wissen und den dazugehörigen biologischen Ressourcen.

Das Verständnis der indigenen Völker von Eigentum und biologischer Vielfalt ist ein anderes als das der abendländischen Rechtsauffassung zugrunde liegende. Für die indigenen Völker steht in diesem Zusammenhang nicht die finanzielle Nutzung oder Beteiligung an den Gewinnen im Vordergrund, sondern die Ablehnung von Patenten und Patentierbarkeit und damit des monopolisierten Rechts an Natur. Ein weiterer Aspekt der Diskussion bezieht sich auf die unterschiedliche Rolle der Geschlechter im Umgang mit biologischen Ressourcen. Die Kenntnisse um deren Nutzung und Pflege liegen in traditionellen Gemeinschaften häufig im Aktions- und Wissensbereich von Frauen.

Auch innerhalb Deutschlands könnte der Artikel 8j Anwendung finden. So sind das traditionelle Wissen in der Landwirtschaft, die Züchtung alter Tierrassen und Pflanzensorten und die Bewirtschaftung von kleinen Almen in Bergregionen wertvolle, aber langsam aussterbende Traditionen, die geschützt und weiterentwickelt werden sollten.

Weltweit haben sich die Vertreter der indigenen Völker in einem Forum („International Indigenous Forum on Biological Diversity“) zusammengeschlossen, um ihren Interessen besser Nachdruck verleihen zu können.



Foto: iisd



Foto: Visipix, Weierschwiler

Beispiel Schweiz: Rheintaler Ribelmals - Kulturgut mit geschützter Ursprungsbezeichnung

Ribel war einst das Hauptnahrungsmittel der Rheintaler Bevölkerung. Mit der Modernisierung der Ernährung wäre dieses Kulturgut beinahe unwiederbringlich verschwunden. Der Verein „Rheintaler Ribelmals“, ein Zusammenschluss von Produzenten, Verarbeitern und weiteren Interessierten, hat sich dieser regionalen Spezialität angenommen und das traditionelle Produkt erfolgreich weiterentwickelt. Ein Ziel des Vereins ist die Sicherung der kostbaren Landsorte, denn dieser Speisemais verfügt über eine große genetische Vielfalt. Ausserdem fördert das Projekt „Rheintaler Ribelmals“ die Zusammenarbeit von Landwirtschaft und regionalem Gewerbe. Bauernfamilien wie Verarbeiter sollen eine erhöhte Wertschöpfung erzielen können. Als einzigartiges, wertvolles Kulturgut ist Rheintaler Ribelmals Werbung für die gesamte Region: Werbung, die alle Sinne anspricht, denn überlieferte wie moderne Ribelgerichte oder Ribelbrote lassen Gourmetherzen höher schlagen.

Jedes Dorf produzierte das Saatgut selber. Ein Teil der geernteten Körner bildete immer wieder neues Saatgut für das folgende Jahr. So haben sich im Laufe der Zeit diejenigen Sorten herauskristallisiert, welche optimal an die örtlichen Bedürfnisse angepasst sind. Heute sind es leider nur noch kleine Mengen, die vorwiegend von älteren Personen angebaut werden. Damit dieses wertvolle Kulturgut nicht verloren geht, wurde das Projekt zur „ERHALTUNG DER GENETISCHEN VIelfALT VON RHEINTALER RIBELMAISSORTEN“ lanciert. Nun wird an der landwirtschaftlichen Schule Rheinhof in Salez ein einzigartiges Genlager mit allen im Rheintal noch erhaltenen Ribelmaissorten aufgebaut. Die Produkte werden durch das Schweizer Zertifizierungssystem zur Ursprungsbezeichnung und zur geografischen Angabe gesetzlich geschützt.

Quelle: www.ribelmals.ch/; www.aoc-igp.ch/ver-de/infos/aocgga.htm

3.3 Schutz und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt

Die Konvention über Biologische Vielfalt hat eine Vielzahl von Arbeitsbereichen entwickelt, die dem Schutz (Artikel 8, 9) und der nachhaltigen Nutzung der Biodiversität (Artikel 10) und damit der Umsetzung von zwei der drei Hauptzielen der Konvention dienen. Im Folgenden werden einige Themen beispielhaft vorgestellt: der ökosystemare Ansatz, auf den sich die CBD als umfassende Managementstrategie für die Integration von Erhalt und Nutzung der biologischen Vielfalt geeignet hat sowie die verschiedenen Ökosystemtypen, für die die CBD Arbeitsprogramme verabschiedet hat. Die Vertragsstaatenkonferenz hat in den vergangenen Jahren alle großen Ökosystemtypen mit Ausnahme von Bergökosystemen behandelt; letztere stehen auf dem Programm der 7. Vertragsstaatenkonferenz im Jahre 2004. Aus der Vielzahl der weiteren Arbeitsbereiche der Konvention kann nur auf einige ausgewählte Beispiele eingegangen werden. Ohne damit deren Bedeutung leugnen zu wollen, werden nicht weiter behandelt:

- die Globale Taxonomie-Initiative
- das Arbeitsprogramm zur Entwicklung und Umsetzung von Anreizmaßnahmen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt (Artikel 11)
- die vorläufigen Richtlinien für die Integration von Biodiversitätsaspekten in Umwelt- und strategische Verträglichkeitsprüfungen (Artikel 14)
- die Erarbeitung von Methoden zur Identifizierung von Komponenten der biologischen Vielfalt, deren Monitoring und geeigneten Indikatoren für Biodiversität (Artikel 7) und
- der Diskussionsprozess über Haftung und Wiedergutmachung in Fällen der Schädigung biologischer Vielfalt.

3.3.1 Der ökosystemare Ansatz - eine Managementstrategie für die Integration von Schutz und Nutzung
Die CBD hat auf der 5. Vertragsstaatenkonferenz im Mai 2000 den ökosystemaren Ansatz (ecosystem approach) als zentralen Handlungsrahmen zur Umsetzung der Konvention verabschiedet. In den kommenden Jahren soll der ökosystemare Ansatz im Rahmen der CBD weiterentwickelt und durch Fallbeispiele und Pilotprojekte ständig auf seine Realitätstauglichkeit überprüft werden.

Der ökosystemare Ansatz ist eine Strategie zum integrierten Management biotischer Ressourcen in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen. Er dient der Herstellung einer Balance zwischen den drei Zielen des Übereinkommens (Schutz, Nutzung und Vorteilsausgleich) auf theoretischer und anwendungsbezogener Ebene. Das



Managementkonzept bezieht sich auf die Komplexität und die vielfältigen Interaktionen in ökologischen, ökonomischen und sozialen Systemen, die alle drei gleichrangig betrachtet und für die Erhaltung des Naturraumes miteinander abgewogen werden. Zwölf Prinzipien und fünf Handlungsleitlinien bilden das Grundgerüst des ökosystemaren Ansatzes. Einige Eckpunkte der Prinzipien seien hier aufgeführt:

- Das Management von Ökosystemen sollte soweit wie möglich dezentralisiert werden.
- Für ein wirksames Management von Ökosystemen ist die Berücksichtigung ökonomischer Aspekte unerlässlich. Dazu sollten für die Biodiversität negative Marktverzerrungen reduziert, positive Anreizmaßnahmen konzipiert und Gewinne und Kosten internalisiert werden.
- Vorrangig sollte die Erhaltung von Ökosystemstrukturen und -funktionen sein.
- Das Management von Ökosystemen muss - nicht unbedingt vorhersehbare - Langzeiteffekte von Maßnahmen sowie natürliche und anthropogene Veränderungen in Betracht ziehen.
- Der ökosystemare Ansatz sollte bei der Anwendung ein ausgewogenes Verhältnis von Schutz und nachhaltiger Nutzung der biologischen Vielfalt anstreben.
- Es sollten alle relevanten Sektoren der Gesellschaft und wissenschaftlichen Disziplinen einschließlich der Kenntnisse indigener und lokaler Gemeinschaften einbezogen und am Ausarbeitungs- und Umsetzungsprozess langfristig beteiligt werden.

Der ökosystemare Ansatz ist zwar nicht ganz neu, die CBD hat aber entscheidend dazu beigetragen, diesen Ansatz populär und „politikfähig“ zu machen. Er wurde Bestandteil zahlreicher Planungsvorhaben in Entwicklungsländern. Ein ähnliches Konzept stellt z.B. das Mensch- und-Biosphäre-Programm (MAB-Programm) der UNESCO dar, dass in den mehr als 180 weltweit eingerichteten Biosphärenreservaten (davon 14 in Deutschland) seinen Niederschlag findet. Auch in Deutschland werden zur Zeit ökosystemare Managementkonzepte für verschiedene Bereiche wie Wald (Nationales Forstprogramm), Küsten oder Wassereinzugsgebiete erarbeitet. Dabei wird sichtbar, dass ein dringender Bedarf für eine Harmonisierung von Schutz- und Nutzungskonzepten und der Abstimmung von Verwaltungskompetenzen auf allen politischen und administrativen Ebenen des föderalen politischen Systems besteht.

3.3.2 Waldökosysteme und ihre nachhaltige Nutzung
Wälder beherbergen die größte biologische Vielfalt der Erde. Insbesondere in tropischen und subtropischen Wäldern konzentriert sich ein erheblicher Teil der genetischen

und der Artenvielfalt. Angesichts der dramatischen Zerstörung von Waldökosystemen - so werden jährlich etwa 15 Mio. ha Tropenwald vernichtet - wäre zu erwarten, dass sich die CBD von Anfang an intensiv mit dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Wälder befasst hätte. Es dauerte jedoch bis zur 4. Vertragsstaatenkonferenz 1998, bis die Konvention ein entsprechendes Arbeitsprogramm verabschiedete. Dieses konzentrierte sich sehr stark auf Aspekte der Forschung und verzichtete weitgehend auf ein eigenes Profil der CBD in der internationalen Waldpolitik. Die CBD arbeitete ergänzend zu den im Rahmen des Zwischenstaatlichen Waldausschusses (IPF) und des Zwischenstaatlichen Waldforums (IFF) der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) erstellten Aktionsvorschlägen. Die 5. Vertragsstaatenkonferenz der CBD 2000 entschloss sich, das forschungsorientierte Arbeitsprogramm zu einem aktionsorientierten Programm weiterzuentwickeln. Die 6. Vertragsstaatenkonferenz (COP 6) 2002 verabschiedete dann auch ein neues, umfassendes Arbeitsprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Biodiversität von Wäldern.

Mit diesem Arbeitsprogramm hat die CBD erstmals deutlich gemacht, dass sie die ganze Bandbreite der Problematik der Waldgefährdung behandeln möchte. Das soll nicht in Isolation geschehen. Eine enge Zusammenarbeit mit der IPF/IFF-Nachfolgeorganisation, dem Waldforum der Vereinten Nationen (UNFF), ist vorgesehen. Die potentielle Wirksamkeit des Arbeitsprogramms wurde jedoch auf der COP 6 eingeschränkt. Die entsprechende Entscheidung (VI/22) sieht vor, dass die Vertragsstaaten das Arbeitsprogramm „im Rahmen ihrer nationalen Prioritäten und Bedürfnisse“ umsetzen. Das heißt, dass die Vertragsstaaten wesentliche Bestandteile des Programms zu Nichtprioritäten erklären und so die Umsetzung vermeiden können. Es wird entscheidend auf den Druck der NRO ankommen, eine solche Vorgehensweise zu verhindern. Desweiteren wurde auf die Benennung konkreter Zeitrahmen für die Umsetzung verzichtet. Stattdessen wurde eine Expertengruppe eingesetzt, die die Umsetzung beobachten und Handlungsempfehlungen aussprechen soll.

Von besonderer Bedeutung für die Waldbiodiversität sind die Entscheidungen der Klimarahmenkonvention und des zugehörigen Kyoto-Protokolls. Es besteht die Gefahr, dass Primärwälder durch schnell wachsende Monokultur-Holzplantagen ersetzt werden, um möglichst rasch möglichst viel atmosphärischen Kohlenstoff zu binden. Die Ausweitung dieser Form der Plantagenwirtschaft würde zu einem weiteren Verlust an biologischer Vielfalt führen. Die CBD hat daher von der Klimarahmenkonvention mehrfach eingefordert, dass deren Beschlüsse im Einklang mit den Zielen der CBD stehen sollten. Inzwischen haben beide Konventionen gemeinsam mit der Konvention zur Bekämpfung der Desertifikation eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die walddrelevanten Aktivitäten aller Beteiligten aufeinander abstimmen soll.



Foto: freestockfotos, usda

Die moderne, industrielle Landwirtschaft mit ihrem Bestreben, die Produktionsbedingungen zu vereinheitlichen, ist - vordergründig - nicht mehr auf eine breite Vielfalt an Pflanzensorten und Tierrassen angewiesen. Die Agrobiodiversität ist dramatisch geschrumpft.

In den letzten Jahren hat auch auf deutscher Ebene eine Weiterentwicklung im Bereich der Forstwirtschaft stattgefunden, nicht zuletzt aufgrund des langjährigen Drucks und der Erarbeitung von neuen Formen des Waldmanagements durch NRO. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Einrichtung eines nachhaltigen Holzmanagements, das zur Erhaltung naturnaher Ökosysteme führen und eine langfristig naturverträgliche Nutzung der Wälder sichern soll. Immer mehr Produkte aus dieser nachhaltigen Produktion werden mit einem FSC (forest stewardship council)-Siegel gekennzeichnet und ermöglichen dem Verbraucher eine bewusste Kaufentscheidung.

3.3.3 Agrobiodiversität

Die umfangreiche Flächennutzung der Landwirtschaft in den meisten Staaten beeinflusst die biologische Vielfalt wie kaum eine andere menschliche Aktivität. Traditionelle Landbaumethoden und Tierzüchtungen führten zu einer breiten Vielfalt unter den Kulturformen von Pflanzen und Tieren. Kleinräumige Landwirtschaft fördert eine hohe Diversität von Wild- und Kulturfolgearten. Die moderne, industrielle Landwirtschaft mit ihrem Bestreben, die Produktionsbedingungen zu vereinheitlichen, ist - vordergründig - nicht mehr auf eine breite Vielfalt an Pflanzensorten und Tierrassen angewiesen. Die Agrobiodiversität ist dramatisch geschrumpft. Die stark reglementierenden Ansprüche der Abnehmer der Ernte führen ebenfalls zum selektiven Anbau einiger weniger Sorten aus dem noch existierenden Spektrum. Genetische Vielfalt existiert vielfach nur noch in den Sammlungen der staatlichen und privaten Genbanken. Die dem Landwirt zur Verfügung stehenden modernen Sorten weisen eine stark eingeschränkte genetische Variabilität auf, da sie allesamt von wenigen Elternsorten abstammen. So wuchsen, laut den Statistiken des Bundessortenamtes über die Saatgut-Vermehrungsflächen, in den Jahren 1993, 1998 und 2002 lediglich 6, 5 bzw. 9 Sorten auf 50% der deutschen Winterweizenanbaufläche, weitere 6, 7 bzw. 10 Sorten auf den nächsten 25 %.

Die CBD hat sich im auf der 5. Vertragsstaatenkonferenz 2000 verabschiedeten Arbeitsprogramm zur Agrobiodiversität verpflichtet, bis 2010 eine Bestandsaufnahme

der biologischen Vielfalt im Agrarbereich zu erstellen und Entwicklungstrends aufzuzeigen. Es sollen Praktiken identifiziert werden, die positive Einflüsse auf die Agrobiodiversität haben. Desweiteren sollen die Vertragsstaaten nationale Strategien für die Erhaltung der Biodiversität im Agrarbereich erstellen und in sektorale oder fachübergreifende Pläne und Programme integrieren.

Die 5. Vertragsstaatenkonferenz rief eine Internationale Initiative für den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Bestäuberorganismen ins Leben. COP 6 hat dazu einen Aktionsplan verabschiedet. Mehrfach hat sich die CBD auch mit der sogenannten Terminator-Technologie (genetic use restriction technologies) befasst. Dabei geht es um die Produktion gentechnisch veränderter Pflanzen, die nur noch sterile Samen ausbilden - eine Wiederaussaat z.B. von Sojabohnen aus der Ernte eines Landwirtes wird damit verhindert, es muss neues Saatgut gekauft werden. Die Terminator-Technologie wurde auch als „biologischer Patentschutz“ bezeichnet, ein Effekt, der ähnlich bei Hybridsorten auftritt, deren Wiederaussaat sich ökonomisch kaum lohnt. Immer wieder haben Entwicklungsländer, lautstark von NRO unterstützt, das Verbot der Weiterentwicklung und Anwendung dieser Technologie gefordert. Das war jedoch gegen den Widerstand von Ländern wie Kanada, Australien und den USA, deren Landwirtschaftsministerien selbst Patente auf Terminatorsaatgut besitzen, nicht durchzusetzen. So hat die Vertragsstaatenkonferenz bisher lediglich die Erforschung der potentiellen Risiken verlangt. Immerhin hat COP 6 eine Expertengruppe zum Thema eingesetzt.

In Deutschland wird mit der kürzlich eingeleiteten Agrarwende der ökologische Landbau als Bestandteil einer nachhaltigen Landwirtschaft vorangetrieben. In seiner Nachhaltigkeitsstrategie stellt Deutschland fest, dass im ökologischen Landbau die Anforderungen an eine nachhaltige Landwirtschaft bereits in großem Maße berücksichtigt werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass hierbei die Erhaltung der biologischen Vielfalt als ein wesentliches Ziel festgeschrieben wird. Ebenso müssen Richtlinien zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der konventionellen Landwirtschaft formuliert und



umgesetzt werden. Erklärtes Ziel ist es, den ökologischen Landbau bis 2010 auf 20% der Landesfläche auszuweiten. Derzeit sind es lediglich 3%. Weiterhin sind Maßnahmen zur verbesserten Vermarktung ökologischer Produkte erforderlich.

3.3.4 Aquatische Ökosysteme: Binnengewässer

Die CBD teilt die aquatischen Ökosysteme in Binnengewässer sowie Meere und Küsten ein. Ökosysteme der Binnengewässer umfassen so unterschiedliche Biotope und Systeme wie Flüsse, Seen, Moore und Grundwasserkörper. Seit der industriellen Revolution werden die aquatischen Ökosysteme in großem Maße transformiert, degradiert oder verschmutzt. Sie zählen in Deutschland zu den am meisten gefährdeten Ökosystemen; nur noch 10% gelten als halbwegs intakt. Insgesamt verlor Deutschland zwischen 1950 und 1985 57 % seiner Feuchtgebiete. Den Binnengewässern kommt eine wichtige Bedeutung für die Bereitstellung von sauberem Trinkwasser, eines knapp gewordenen Gutes, zu.

Die Vertragsparteien der CBD widmen diesem Problem seit ihrer vierten Konferenz 1998 besondere Aufmerksamkeit und haben hierzu ein Arbeitsprogramm verabschiedet. Im Rahmen dieses Programms soll der Bestand an Binnengewässern und die Entwicklung ihrer biologischen Vielfalt erfasst und Möglichkeiten des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung identifiziert werden. Hierzu sind auch nationale Managementpläne auszuarbeiten, wozu wissenschaftlicher Rat und technische und taxonomische Hilfe zur Verfügung zu stellen sind.

Die CBD arbeitet beim Thema Binnengewässer eng mit der Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete zusammen. Inzwischen liegen bereits zwei Fortschreibungen des gemeinsamen Arbeitsprogrammes der beiden Konventionen vor. Dieses definiert gemeinsame Tätigkeiten der Sekretariate beider Konventionen und umfasst u.a. eine Initiative zum Management von Flusseinzugsgebieten (river basin initiative).

Das Thema Binnengewässer hat in der CBD bisher kaum Kontroversen hervorgerufen. Auf COP 6 gab es jedoch Auseinandersetzungen um den Bericht der Weltkommission zu Staudämmen (World Commission on Dams). Die Kommission hatte 2000 nach mehrjähriger Arbeit detaillierte Empfehlungen für die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte beim Bau großer Staudämme vorgelegt. Dieses fordern gerade die Vertreter indigener Völker in den Verhandlungen, da häufig Siedlungs- und kulturell wichtige Gebiete den Staudammprojekten zum Opfer fallen. In der Folge hatte das Nebenorgan SBSTTA der CBD empfohlen, relevante Schlußfolgerungen der Kommission in das Arbeitsprogramm der Konvention zu Binnengewässern einzuarbeiten. Dem widersetzte sich die Türkei - einer der Staaten mit den meisten gebauten und geplanten großen Staudämmen - auf COP 6 vehement und erfolgreich, so dass der COP-Beschluss (VI/2) den Bericht der Kommission lediglich zur Kenntnis nimmt.

In Folge des Beschlusses von COP 4 müsste auch in Deutschland die Erarbeitung eines nationalen Binnengewässerplans erfolgen. Initiative ergriffen hat die Bundesregierung durch die Ausarbeitung eines grenzüberschreitenden Gewässermanagements an Rhein, Oder und Elbe. Hier werden auch Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt von Binnengewässern, sowie die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Abkommen (z.B. Ramsar-Konvention) integriert.

3.3.5 Aquatische Ökosysteme: Meere und Küsten

Marine und Küstenökosysteme haben sehr früh die Aufmerksamkeit der CBD gefunden. Sie beherbergen eine Vielzahl von Ökosystemen, die für die menschliche Ernährung von besonderer Bedeutung sind. Die Sorge um den Schwund der Fischbestände, den Verlust an Mangroven und an Korallenriffen sind auch außerhalb speziell interessierter Kreise in den Schlagzeilen. Eine ministerielle Erklärung auf der 2. Vertragsstaatenkonferenz 1995 in Indonesien verabschiedete das „Jakarta-Mandat





Foto: Visipix, Karelle

Die 5. Vertragsstaatenkonferenz verabschiedete im Jahr 2000 ein Arbeitsprogramm zu Trockengebieten, das in enger Zusammenarbeit mit der Konvention zur Bekämpfung der Desertifikation (UNCCD) umgesetzt werden soll. Ebenso sollen die Sekretariate beider Konventionen ein gemeinsames Arbeitsprogramm erstellen.



Foto: Audvisual Library European Commission

zur biologischen Vielfalt von Meeren und Küsten“, welches auf entsprechende Maßnahmen der CBD und ihrer Vertragsstaaten drängte. COP 4 verabschiedete 1998 ein Arbeitsprogramm, das neben einem allgemeinen fünf weitere Arbeitsbereiche formulierte: Integriertes Management von Meeren und Küsten; lebende Ressourcen von Meeren und Küsten; marine und Küstenschutzgebiete; Aquakultur; eingeschleppte nichtheimische Arten und -genotypen.

In den letzten Jahren hat sich die CBD verstärkt um den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Korallenriffen gekümmert. COP 5 hat dazu einen Aktionsplan verabschiedet. Korallenriffe sind durch physische Zerstörung, etwa den Handel mit Korallen, Beeinträchtigungen durch ungelenkten Tourismus und durch den klimawandelbedingten Anstieg der Meerestemperaturen gefährdet. Dass die CBD dieses Thema so stark in den Vordergrund stellt, ist ein Erfolg vieler Entwicklungsländer, insbesondere aber der Allianz der kleinen Insel-Entwicklungsländer (Alliance of Small Island Developing States, AOSIS), die immer wieder entschiedenes Handeln eingefordert haben. COP 5 hat die Klimarahmenkonvention zudem aufgefordert, „alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wassertemperaturen zu reduzieren und sich mit den sozio-ökonomischen Auswirkungen auf die am meisten vom Ausbleichen der Korallenriffe betroffenen Staaten und lokalen Gemeinschaften auseinanderzusetzen“ (Entscheidung V/3).

3.3.6 Trockengebiete

Unter Trockengebieten versteht die CBD hyperaride, aride, semiaride und trockene sub-humide Gebiete. Hierzu gehört eine Vielzahl von Ökosystemen wie Wüsten, Halbwüsten, Trockengebüsche, Steppen, Savannen und Trockenwälder. In diesen Gebieten leben etwa 2 Mrd. Menschen, die meisten davon als Subsistenzbauern und -bauern. Trockengebiete sind besonders durch Desertifikation bedroht, d.h. durch die Verschlechterung der Bodenqualität durch Erosion, Überweidung, unsachgemäße Landwirtschaft und Auswirkungen des Klimawandels.

Die 5. Vertragsstaatenkonferenz verabschiedete im Jahr 2000 ein Arbeitsprogramm zu Trockengebieten, das in enger Zusammenarbeit mit der Konvention zur Bekämpfung der Desertifikation (UNCCD) umgesetzt werden soll. Ebenso sollen die Sekretariate beider Konventionen ein gemeinsames Arbeitsprogramm erstellen.

Die UNCCD verfügte lange über keinen eigenen Finanzierungsmechanismus. Die Vertragsstaatenkonferenz der UNCCD hat immer wieder gefordert, dass der Globale Umweltfonds (GEF) diese Rolle übernimmt, so wie er es für die Klimarahmen- und die Biodiversitätskonvention seit deren Inkrafttreten tut. Das CBD-Arbeitsprogramm zu Trockengebieten hat es dem GEF leichter gemacht, Projekte zu fördern, die auf Erhaltung und nachhaltige



Nutzung der biologischen Vielfalt in Trockengebieten zielen. Solche Projekte dienen häufig genauso der Umsetzung der UNCCD, so dass de facto die CBD über ihr Arbeitsprogramm die Umsetzung der UNCCD auch in finanzieller Hinsicht unterstützt. Die Entwicklungsländer konnten sich auch deshalb mit ihrer Forderung nach der Etablierung des GEF als Finanzierungsmechanismus der UNCCD kurz vor den Verhandlungen auf dem Erdgipfel in Johannesburg durchsetzen.

3.3.7 Globale Strategie zum Schutz der Pflanzen

Im August 1999 machte der 16. Internationale Botanische Kongress in St. Louis, Missouri, auf die dramatische Gefährdung der Pflanzen aufmerksam: Bis zu einem Drittel der etwa 300 000 Pflanzenarten der Erde wird ohne entsprechende Gegenmaßnahmen bis 2050 ausgestorben oder vom Aussterben bedroht sein. Der Kongress mahnte eine globale Koordination der Anstrengungen an, dieses Szenario abzuwenden. Im Jahre 2000 forderte daraufhin eine Gruppe von Botanikern in der Gran-Canaria-Declaration die Entwicklung einer Globalen Strategie zum Schutz der Pflanzen. Eine entsprechende Strategie für Europa wurde gleichzeitig von Planta Europa, einem Zusammenschluss von NRO und Wissenschaftlern, sowie dem Europarat ins Leben gerufen und als Beitrag zur Globalen Strategie verstanden. Die CBD wurde von allen Beteiligten als das geeignete Gremium für die Globale Strategie verstanden. Die Globale Strategie zum Schutz der Pflanzen (global strategy for plant conservation) wurde von COP 6 im April 2002 verabschiedet.

Die Strategie wird nicht als ein weiteres Arbeitsprogramm der Konvention verstanden. Vielmehr soll sie einen Rahmen bilden, um bereits bestehende globale, regionale und nationale Aktivitäten zu koordinieren und neue anzuregen. Damit stellt die Strategie ein Novum in der CBD dar. Sie bildet einen Testfall, inwieweit die Konvention in der Lage ist, neben der Stimulierung der Umsetzung durch die Vertragsstaaten auch als Koordinationsforum für die Aktivitäten anderer zu dienen.

Das Kernstück der Strategie bildet eine Reihe von Zielen, die bis zum Jahre 2010 erreicht werden sollen. Sie gruppieren sich um fünf Themen: Erforschung, Schutz, nachhaltige Nutzung der Pflanzenvielfalt, Öffentlichkeitsarbeit und Stärkung der Kapazitäten für den Schutz der Pflanzen. Viele der Ziele sind außerordentlich ehrgeizig, wie folgende Beispiele belegen. Bis 2010 sollen u.a.

- 50% der für Pflanzenvielfalt wichtigsten Gebiete der Erde sowie
- 70% der genetischen Vielfalt von Nutzpflanzen geschützt sein und
- 30% aller auf pflanzlichen Rohstoffen basierenden Produkte aus nachhaltiger Nutzung stammen.

Nicht geklärt ist die Finanzierung. Davon wird vermutlich wesentlich abhängen, inwieweit sich mit der Strategie neue Wege auftun, um Schutz und nachhaltige Nutzung von Biodiversität über Partnerschaften mit anderen Akteuren zu erreichen. Bei der nationalen Umsetzung in Deutschland kann sie als Modell für die Frage dienen, inwieweit sich internationale Ziele auf die nationale und regionale Ebene übertragen und mit bereits bestehenden Initiativen verbinden lassen.

3.3.8 Invasive gebietsfremde Arten

Global gesehen stellen vom Menschen eingeschleppte gebietsfremde Arten nach der Beeinträchtigung und Zerstörung der Lebensräume die zweitwichtigste Ursache für den Verlust heimischer Tier- und Pflanzenarten dar. Besonders in einigen tropischen Regionen und auf Inseln mit eigenständiger Fauna und Flora haben eingeschleppte Arten verheerende Auswirkungen auf die heimischen Ökosysteme. Die CBD anerkennt dieses Problem und den entsprechenden Handlungsbedarf in Artikel 8h. Er fordert von den Vertragsstaaten, soweit wie möglich die Einfuhr von nichtheimischen Arten, die Ökosysteme, Lebensräume oder heimische Arten gefährden (sogenannte invasive Arten), zu verhindern und diese nichtheimischen Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen. Es waren besonders die kleinen Inselstaaten, die sich für ein engagiertes Handeln der CBD im Sinne des Artikels 8h stark gemacht haben. Manche NRO forderten sogar ein eigenes Protokoll unter der CBD zu diesem Thema, das wie das Biosafety-Protokoll völkerrechtlich verbindlich wäre. Gegen international verbindliche Regeln sprachen sich interessanterweise auch Staaten aus, die selbst sehr effektive Programme gegen Neozoen und Neophyten (im gegebenen geografischen Bezugsraum nicht heimische, vom Menschen eingeschleppte Tier- bzw. Pflanzenarten) betreiben, wie z.B. Neuseeland und Australien. Die 6. Vertragsstaatenkonferenz verabschiedete dann auch lediglich Leitlinien für den Umgang mit invasiven nichtheimischen Arten, die ausdrücklich als nicht bindend gekennzeichnet sind. Sie sollen der Entwicklung nationaler (und anderer) Strategien dienen. Ein zentraler Punkt der Leitlinien ist die Beachtung des Vorsorgeprinzips. Vorsorglich soll die Einschleppung von nichtheimischen Arten in andere Staaten unterbunden werden, auch wenn (und gerade weil) die genauen Risiken nicht bekannt sind. Erst an zweiter Stelle der Prioritäten tritt die Beseitigung bereits eingeschleppter Arten. Falls das nicht möglich ist, sollen geeignete Maßnahmen der Eindämmung und Kontrolle getroffen werden.

An der Betonung des Vorsorgeprinzips entzündete sich auf COP 6 ein heftiger Streit, der die Verabschiedung der Leitlinien erheblich gefährdete. Australien - ironischerweise selbst ein Staat mit massiven Problemen durch und zahlreichen Maßnahmen gegen invasive nichtheimische Arten - wollte das Vorsorgeprinzip nicht akzeptieren, weil das Land darin einen Verstoß gegen die Freihandelsregelungen der Welthandelsorganisation (WTO) sah. Offenbar befürchtet Australien, dass sich



Foto: Visipix, Becker

Tourismus in seiner jetzigen Form bedroht sowohl die biologische als auch die kulturelle Vielfalt. Die Übernutzung von sensiblen Natur- und Landschaftsräumen wie Küsten und Bergregionen führt zu empfindlichen Störungen von Flora und Fauna.

manche Staaten unter dem Vorwand der Berufung auf das Vorsorgeprinzip der Leitlinien durch die Ablehnung profitrelevanter Einfuhren nicht-WTO-gemäße Vorteile verschaffen. Australiens Ablehnung führte dazu, dass erstmals in der Geschichte der CBD eine Entscheidung nicht einstimmig getroffen wurde. Da die Abstimmungsregeln der CBD auch nach sechs Vertragsstaatenkonferenzen noch nicht verabschiedet worden sind, ist derzeit nicht abzusehen, welche Folgen dieser Vorfall für die Gültigkeit der Leitlinien und für zukünftige Entscheidungsfindungen der CBD hat.

3.3.9 Nachhaltiger Tourismus

Tourismus in seiner jetzigen Form bedroht sowohl die biologische als auch die kulturelle Vielfalt. Die Übernutzung von sensiblen Natur- und Landschaftsräumen wie Küsten und Bergregionen führt zu empfindlichen Störungen von Flora und Fauna. Das Thema Tourismus wird in der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) schon seit langem diskutiert. In der CBD hat die deutsche Delegation immer wieder gedrängt, das Thema zu einem Schwerpunktbereich der Diskussionen um nachhaltige Nutzung (Artikel 10) zu machen. Im Jahre 2001 entwickelte ein Expertentreffen der CBD einen Entwurf für Richtlinien für nachhaltigen Tourismus in sensiblen Ökosystemen. COP 6 begrüßte den Text und verwies ihn zur Weiterarbeit an das Nebenorgan SBSTTA. Die Richtlinien in ihrer derzeitigen Form stellen einen umfassenden Maßnahmenkatalog dar, um die verschiedenen Formen des Tourismus - vom Massen- zum Ökotourismus - auf der Grundlage des ökosystemaren Ansatzes im Sinne der Ziele der Konvention zu steuern.

Da derzeit davon ausgegangen wird, dass die Nachfrage im Tourismus weiter ansteigen wird, haben europäische NRO und Tourismusverbände ein Memorandum herausgegeben, das Perspektiven einer nachhaltigen Tourismusstrategie entwickelt. Die dort genannten Eckpunkte sollten in eine nationale Biodiversitätsstrategie integriert werden.

3.3.10 Globale Erfassungsprogramme für biologische Vielfalt

Die CBD hat immer wieder betont, dass die Kenntnis der biologischen Vielfalt eine wesentliche Voraussetzung für ihren Schutz und ihre nachhaltige Nutzung ist. Gleichzeitig bildet das in vielerlei Hinsicht mangelnde wissenschaftliche Verständnis von Ökosystemen, Arten- und genetischer Vielfalt einen wichtigen Hinderungsgrund für die effektive Umsetzung der Konvention. Das wissenschaftlich-technische Nebenorgan SBSTTA arbeitet daher mit einigen globalen Erfassungsprogrammen zusammen. Dazu gehören das Global International Waters Assessment, das World Water Assessment Programme, das Global Forest Resources Assessment der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die FAO-Programme für pflanzen- und tiergenetische Ressourcen (State of the World's Plant Genetic Resources for Food and Agriculture, State of the World's Farm Animal Genetic Resources) und die Rote Liste der gefährdeten Arten der IUCN. Von herausragender Bedeutung ist das Millennium Ecosystem Assessment. Dabei handelt es sich um ein vom World Resources Institute angestoßenes Vorhaben, das in enger Abstimmung mit der CBD und anderen Konventionen die Auswirkungen des Wandels von Ökosystemen auf die Menschheit untersucht. Ökosysteme werden dabei, im Rückgriff auf natur- und sozialwissenschaftliche Daten, sowohl global als auch auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene untersucht. Ziel ist, Entscheidungsträgern wie Regierungen und Konventionen verlässliche Informationen für problemgerechtes Handeln im Bereich von Umwelt und Entwicklung an die Hand zu geben. Die Beteiligung der CBD und anderer Konventionen auf allen Ebenen der Erarbeitung des Millennium Ecosystem Assessment lässt eine stärkere Berücksichtigung sozial- und naturwissenschaftlicher Aspekte im Entscheidungsprozess der CBD erhoffen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass selbst im Nebenorgan SBSTTA politische Erwägungen oft schwerer wiegen als wissenschaftliche Erkenntnisse.



4. Was bringt die Zukunft? Ein Fazit mit Ausblick

Das Prinzip der Nachhaltigkeit und ein gerechteres Nord-Süd-Verhältnis hat sich seit Rio nicht überall durchgesetzt. Die CBD bildet da keine Ausnahme. Sie hat den Prozess des Verlustes biologischer Vielfalt bislang nicht aufhalten oder gar umkehren können. Dies kann nicht weiter verwundern, wenn man sich vor Augen führt, wie schwerfällig internationale, völkerrechtlich verbindliche Abkommen sind. Die Konvention macht da keine Ausnahme, sie hat mehrere Jahre gebraucht, um ihre Arbeitsorgane zu entwickeln. So bestimmten die Fragen nach Arbeitsweise und Sitz des Sekretariats, nach dem Verhältnis zum Globalen Umweltfonds (GEF) und nach der Einrichtung zusätzlicher Nebenorgane die erste Zeit. Jahrelang wurde die Frage nach einer strategischen Planung der Konvention diskutiert. Die Notwendigkeit strategischer Planung ergibt sich aus der großen Bandbreite der Konvention und ihrer Themenfülle, die eine Prioritätensetzung erforderlich machen. Erst im Jahre 2000 wurde auf COP 6 der erste Strategische Plan der CBD verabschiedet. Dieser wurde jedoch im Verhandlungsprozess zahlreicher Elemente beraubt, so dass kaum mehr als eine Absichtserklärung geblieben ist. Auch wurde auf die Etablierung eines kontinuierlichen Prozesses zur Weiterentwicklung der strategischen Planung seitens der Vertragsstaatenkonferenz verzichtet.

Dennoch sollten die Erfolge der CBD in ihrer kurzen Geschichte nicht unterschätzt werden. So sind viele für den Schutz und die nachhaltige Nutzung biologischer Vielfalt bedeutende Themenbereiche erstmals im globalen Rahmen aufgegriffen und bearbeitet worden. Die vielleicht wichtigste Leistung der Konvention über Biologische Vielfalt besteht darin, einen ganzheitlichen Ansatz zum Umgang mit Biodiversität entwickelt zu haben. Die drei Hauptziele der Konvention integrieren Aspekte des traditionellen Natur- und Artenschutzes mit denen der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und eines internationalen Regimes zum Vorteilsausgleich zwischen Anbietern und Nutzern genetischer Ressourcen. Diese neue Sichtweise stellt eine Herausforderung für alle global und national beteiligten Akteure dar. Ein Biotop- und Artenschutz etwa, der die Augen vor den Bedürfnissen lokaler Gemeinschaften, die auf die Nutzung natürlicher Ressourcen angewiesen sind, verschließt, ist damit überholt.

Dieses integrierte Konzept schlägt sich, wenn auch oft nur in Ansätzen, ebenso bei der nationalen Umsetzung der Konvention nieder. In vielen Ländern sind Komitees geschaffen worden, die die Nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne (NBSAPs) erarbeiten. Ihnen gehören neben Vertretern der Zivilgesellschaft vielfach auch Repräsentanten verschiedener relevanter Ministerien

an, so dass versucht wird, die Einengung auf die traditionellen Ministerien für Umwelt oder Landwirtschaft zu überwinden. Das fördert die Umsetzung des Artikel 6b (Integration der Konventionsziele in relevante Sektoren). Es muss aber kritisch angemerkt werden, dass viele Länder mit diesem Ansatz von Biodiversität als Querschnittsaufgabe weiterhin erhebliche Schwierigkeiten haben. Von besonderem Wert ist dagegen der Versuch einiger Staaten, die lokale Ebene einzubeziehen. Lokale Biodiversitätsaktionspläne sind ein wesentliches Mittel zur Umsetzung der Konvention und können dazu dienen, das integrierte Konzept der CBD einer breiten Bevölkerung nahezubringen. Das sollte als Chance verstanden werden, bestehende Initiativen zum Beispiel von NRO mit frischem Wind zu versehen und zu stärken.

Neben ihren kontinuierlichen Beiträgen zu einer praktischen Umsetzung des Schutzes und der nachhaltigen Nutzung von Biodiversität leisten die NRO auch anerkannt wichtige politische Arbeit.

Aufgrund des weiten Themenfeldes können in der Diskussion um die CBD verschiedene NRO aus den Bereichen Umwelt und Entwicklung sowie Zusammenschlüsse von indigenen Völkern durchaus auf gemeinsamen Plattformen mit abgestimmten Positionen auftreten. Es haben sich neue NRO-Koalitionen zu brisanten Themen formiert. Beispiele dafür liefern die enge Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsorganisationen aus dem Süden und Naturschutzorganisationen aus dem Norden in den Verhandlungen des Biosafety-Protokolls ab 1995 oder der von einem breiten NRO-Spektrum einschließlich der Zusammenschlüsse indigener Gruppierungen im Oktober 2001 erarbeitete Appell an die Regierungen, sich für starke Regelungen im Bereich Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsaufteilung einzusetzen.

In Deutschland zeichnet sich eine mangelnde Akzeptanz und Umsetzungsbereitschaft ab. Hier herrscht die Meinung, dass durch die CBD keine bedeutenden Neuerungen zu erwarten seien. Zwar sind die Leitbilder einer nachhaltigen Entwicklung mittlerweile schon in einigen Bereichen wie den Konzepten zu einer nachhaltigen Forst- oder einer ökologischen Landwirtschaft eingeflossen. Auch in der Ausgestaltung des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes sind einige Elemente der CBD berücksichtigt. Aber in vielen Bereichen fehlt der Wille, die CBD aktiv in die nationale Politik zu integrieren, zum Beispiel durch die Ausarbeitung einer Biodiversitätsstrategie. Biodiversität ist, so das Fazit, auch in Deutschland bislang nur unzureichend als Querschnittsaufgabe begriffen worden.

Die Konvention über Biologische Vielfalt ist mit dem Anspruch angetreten, die vielen Einzelaspekte des Schutzes und der Nutzung der Biodiversität unter einem Dach zusammenzufassen. Sie versteht diesen Ansatz als wesentliche Voraussetzung, um den bedrohlichen Verlust an Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt zum Stillstand zu bringen. Allerdings sieht sie sich immer wieder mit Einflüssen und Ansprüchen anderer Abkommen und Organisationen konfrontiert.

Insbesondere schlägt sich die Dominanz ökonomischer Interessen in der Arena der internationalen Verhandlungen auf den CBD-Prozess nieder. Einflussreiche Industrieländer halten im Konfliktfall eher die Fahne der Welt handelsorganisation (WTO) als die der CBD hoch. Demgegenüber ist die Verabschiedung des Biosafety-Protokolls als bedeutender Erfolg einer an den Interessen des marginalisierten Südens und der Umwelt orientierten Politik zu verzeichnen. Zukünftig wird es für die CBD wesentlich darauf ankommen, sich eine stärkere Position in relevanten Verhandlungen zu verschaffen. Das betrifft besonders handelsorientierte Foren wie die WTO.

Die mangelnde Umsetzung ist ein weiteres Problem. Die Industrieländer haben sich im Konventionstext verpflichtet, dem Süden zusätzliche Finanzmittel dafür bereitzustellen. Dem sind sie bisher nur unzureichend nachgekommen. Immerhin haben im August 2002 die Verhandlungen zur Finanzierung des nächsten Projektabschnittes von GEF zu den bisher höchsten Zusagen, nämlich 2,92 Mrd. US-Dollar für die Jahre 2002 bis 2006 geführt. Die Finanzierung spielt eine wichtige Rolle für die Entwicklungsländer, um neue Initiativen unter der CBD zu starten. In den letzten Jahren haben viele Entwicklungsländer deutlich gemacht, dass sie ohne bessere Ressourcenausstattung für eine nationale Umsetzung neuen Themen im CBD-Verhandlungsprozess nicht zustimmen. Zwei der Schwerpunktthemen für die 7. Vertragsstaatenkonferenz 2004 gewinnen unter diesem Gesichtspunkt besonderes Gewicht: Transfer von Technologie/technologische Kooperation und Schutzgebiete. Der Technologietransfer ist im Vertragstext der CBD vorgesehen (Artikel 16), wurde aber in den bisherigen Verhandlungen eher vernachlässigt. Er ist jedoch für die Entwicklungsländer von zentraler Bedeutung und stellt einen Maßstab für den Nord-Süd-Ausgleich im Rahmen

der CBD dar. Artikel 8 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Einrichtung von Schutzgebietssystemen. Schutzgebiete gibt es zwar in fast allen Staaten, aber in den Nationalberichten beklagen viele Länder die mangelnden Kapazitäten zur Einrichtung neuer Territorien und zur effektiven Betreuung. Nicht zuletzt weil sich biologische Vielfalt in den Ländern des Südens konzentriert, ist der Norden gefordert, ein neues effektives Arbeitsprogramm hierzu mit der Bereitstellung umfangreicher neuer Finanzmittel zu unterstützen.

Allerdings ist Biodiversität nicht nur eine Angelegenheit internationaler Verhandlungen. Zwar wird in der CBD die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit betont, jedoch haben die Anliegen der Konvention bisher kaum ihren Weg in das Bewusstsein breiterer Bevölkerungsschichten gefunden. Ausnahmen gelten dort, wo GEF-Projekte unter Partizipation lokaler Gemeinschaften ausgeführt werden und dort, wo lokale Aktionspläne im Rahmen Nationaler Biodiversitätsstrategien umgesetzt werden. Letzteres ist bisher nur in ganz wenigen Ländern der Fall. Solche Aktionspläne bieten außerordentliche Chancen für die Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern im Prozess der Umsetzung der CBD. Ihre Ideen und Erfahrungen sollten in den internationalen CBD-Prozess einfließen. Es wäre wünschenswert, wenn die Länder mit solchen Ansätzen ihre bisherigen Erfahrungen besser verfügbar machten und zur Nachahmung anregen.

Eng verbunden damit ist die Frage der Integration der Aspekte der CBD in verschiedene relevante Politikbereiche. Biopolitik ist nicht nur eine Frage der CBD und der für sie zuständigen (meist Umwelt-) Ministerien. Entscheidungsträger auf allen Ebenen - international, regional, national, lokal - und in allen relevanten Bereichen - von Landwirtschaft über Forst- und Fischereiwesen bis zu Raumplanung, Energie, Transport und nicht zuletzt Wirtschaft - sind für die Umsetzung der Konvention verantwortlich.

Darüber hinaus eignen sich öffentliche Einrichtungen, Schulen oder Bildungsstätten, um die Anliegen und Forderungen der CBD bekannt zu machen und für den Schutz der biologischen Vielfalt einzutreten. In vielen Bereichen ist Engagement gefordert, um einen langfristigen Erhalt der biologischen Vielfalt zu unterstützen.



5. Literatur & Links

Literatur

- AG BIODIVERSITÄT DES FORUMS UMWELT UND ENTWICKLUNG** (2001): Die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Deutschland. - Bonn (Forum Umwelt und Entwicklung).
- ALTVATER, E. & MAHNKOPF, B.** (1999): Grenzen der Globalisierung, Ökonomie, Ökologie, Politik in der Weltgesellschaft. 4. Aufl. - Münster (Westfälisches Dampfboot).
- BADEL, CH. (Hrsg.)** (1999): Handbuch der Nonprofit Organisationen: Strukturen und Management. - 2. Aufl. Stuttgart (Schäffer-Poeschel).
- BRAND, U.** (2000): Nichtregierungsorganisationen, Staat und ökologische Krise: Konturen kritischer NRO-Forschung. Das Beispiel der biologischen Vielfalt. - Münster (Westfälisches Dampfboot).
- BRAND, U.** (2000): Planungssicherheit und Patente. Zur politischen Ökonomie der biologischen Vielfalt. ILA 234
- BRAND, U. & GÖRG, CH.** (2001): Access & Benefit Sharing - Zugang und Vorteilsausgleich - das Zentrum des Konflikts Biodiversität. - Bonn (Forum Umwelt und Entwicklung & Germanwatch).
- BRAND, U. & KALCSIS, M. (Hrsg.)** (2002): Wem gehört die Natur - Konflikte um genetische Ressourcen in Lateinamerika. - 1. Aufl. Frankfurt (Brandes & Apsel).
- BUND & MISEREOR** (1996): Zukunftsfähiges Deutschland. - Basel. (BUND & MISEREOR).
- DEUTSCHER BUNDESTAG** (2002): Schlussbericht der Enquete-Kommission Globalisierung der Weltwirtschaft - Herausforderungen und Antworten. - Drucksache 14/9200, Berlin (Deutscher Bundestag).
- EVANGELISCHER ENTWICKLUNGSDIENST** (2002): Früchte der Vielfalt und der Schutz des traditionellen Wissens. - Bonn (EED).
- FEDERAL AGENCY FOR NATURE CONSERVATION** (1995): Materials on the Situation of Biodiversity in Germany. - Bonn (Bundesamt für Naturschutz).
- FEDERAL MINISTRY FOR ECONOMIC COOPERATION AND DEVELOPMENT & DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT** (2002): Biodiversity in German Development Cooperation. - 4th, revised edition. Eschborn, Germany (GTZ).
- FEDERAL MINISTRY FOR THE ENVIRONMENT, NATURE CONSERVATION AND NUCLEAR SAFETY** (1998): Federal Government Report under the Convention on Biological Diversity. National Report on Biological Diversity. - Bonn (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).
- FEDERAL MINISTRY FOR THE ENVIRONMENT, NATURE CONSERVATION AND NUCLEAR SAFETY** (2002): Report pursuant to Article 6 of the Convention on Biological Diversity (CBD) on strategies for implementing the CBD in Germany. - Berlin ((Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).
- FOOD AND AGRICULTURE ORGANIZATION** (1998): The State of the World's Plant Genetic Resources for Food and Agriculture. - Rome. (Food and Agriculture Organization of the United Nations).
- FREIN, M. & MEYER, H.** (2001): Wem gehört die Biologische Vielfalt? - Das "grüne Gold" im Nord-Süd-Konflikt. - Bonn (EED).
- GETTKANT, A., HERKENRATH, P., ILLGUTH, U., WOLTERS, J.** (1997): Fünf Jahre nach dem Erdgipfel - biologische Vielfalt. - Bonn (Forum Umwelt und Entwicklung).
- GETTKANT, A., SIMONIS, U.E., SUPLIE, J.** (1997): Biopolitik für die Zukunft. Kooperation oder Konfrontation zwischen Nord und Süd. - Policy Paper 4. Bonn (Stiftung Entwicklung und Frieden).
- GLOWKA, L., BURHENNE-GUILMIN, F., SYNGE, H.** (1994): A Guide to the Convention on Biological Diversity. - Gland, Switzerland & Cambridge, UK (IUCN).
- HAUHLER, I.; MESSNER, D. & NUSCHELER, F. (Hrsg.)** (1999): Globale Trends 2000. Fakten, Analysen, Prognosen. Stiftung Entwicklung und Frieden. 1. Aufl. - Frankfurt (Fischer).
- HAUFF, V. (Hrsg.)** (1987): Brundland-Bericht - Weltkommission für Umwelt und Entwicklung: Unsere gemeinsame Zukunft.
- HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG** (2002): Das Jo'burg-Memo - Memorandum zum Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung. - Berlin (HBS).
- HERKENRATH, P.** (2002): The Implementation of the Convention on Biological Diversity - A Non-Government Perspective Ten Years On. Review of European Community & International Environmental Law 11, S. 29-37.
- HILTON-TAYLOR, C.** (Compiler, 2000): 2000 IUCN Red List of Threatened Species. Gland, Switzerland & Cambridge, UK - (IUCN).
- KNAPP, H.D.** (1997): Internationaler Naturschutz. Phantom oder Notwendigkeit? In: ERDMANN K.H.: Internationaler Naturschutz. - Heidelberg (Springer) S. 11-46.
- KORN, H. & FEIT, U. (Hrsg.)** (2002): Treffpunkt biologische Vielfalt II, Interdisziplinärer Forschungsaustausch im Rahmen der biologischen Vielfalt. - Bonn (Bundesamt für Naturschutz).
- KORN, H., STADLER, J., STOLPE, G.** (1998): Internationale Übereinkommen, Programme und Organisationen im Naturschutz - eine Übersicht. - Bonn (Bundesamt für Naturschutz).
- MCCONNELL, F.** (1996): The Biodiversity Convention. A Negotiating History. - London, The Hague, Boston (Kluwer Law International).
- MEADOWS, D.** (1972): Die Grenzen des Wachstums - Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit - Gütersloh (Bertelsmann).

MESSNER, D. & NUSCHELER, F. (1996): Global Governance - Herausforderungen an die Deutsche Politik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. - Policy Paper 2 (Stiftung Entwicklung und Frieden).

POLITISCHE ÖKOLOGIE 72 (2001): Vom David zum Goliath? - NROs im Wandel. Zeitschrift.

POLITISCHE ÖKOLOGIE 76 (2002): Nachhaltigkeit in Zeiten der Globalisierung. Zeitschrift.

SECRETARIAT OF THE CONVENTION ON BIOLOGICAL DIVERSITY (2001): Global Biodiversity Outlook. - Montreal (Secretariat of the Convention on Biological Diversity).

SECRETARIAT OF THE CONVENTION ON BIOLOGICAL DIVERSITY (2001): Handbook of the Convention on Biological Diversity. - London & Sterling, VA (Earthscan Publications Ltd).

WALK, H. & BRUNNENGRÄBER, A. (2000): Die Globalisierungswächter: NGOs und ihre transnationalen Netze im Politikfeld Klima. - 1. Aufl. Münster (Westfälisches Dampfboot).

WEIZSÄCKER, E.U., LOVINS, A. & LOVINS, H. (1995): Faktor Vier: Doppelter Wohlstand - Halbierter Naturverbrauch. - München (Droemer Knauer).

WILSON, E.O. (1992): Ende der biologischen Vielfalt. - 1. Aufl. Heidelberg (Spektrum Verlag).

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT DER BUNDESREGIERUNG GLOBALE UMWELTVERÄNDERUNGEN (2000): Welt im Wandel - Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Biosphäre. Jahresgutachten 1999. - Berlin, Heidelberg (Springer).

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT DER BUNDESREGIERUNG GLOBALE UMWELTVERÄNDERUNGEN (2000): Welt im Wandel - Neue Strukturen globaler Umweltpolitik. Berlin, Heidelberg (Springer).

WORLD COMMISSION ON DAMS (2000): Dams and Development. A New Framework for Decision-making. - London & Sterling, VA (Earthscan Publications Ltd).

Webseiten

Ausgewählte Links zum CBD-Prozess

www.biodiv.org

CBD Sekretariat in Montreal, Dokumente und Termine zu den internationalen CBD-Verhandlungen

www.biodiv.org/chm

Globaler Clearing-House-Mechanismus - CHM

www.biodiv-chm.de [Kg8]

Nationaler CHM in Deutschland

www.bfn.de

Bundesamt für Naturschutz

www.iisd.ca/linkages

Informationen über internationale Verhandlungen und Konferenzen, u.a. der CBD

www.bmu.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

www.botanik.uni-bonn.de/botgart/index.html

Botanischer Garten Bonn: Projekt „Botanische Gärten und Biodiversität“

www.gtz.de/biodiv

Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, Projekte zur Entwicklungshilfe und Umsetzung der Biodiversitätskonvention

www.biologischevielfalt.de

Kampagne des BMU: „Leben braucht Vielfalt“

www.unep.org

Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)

www.gefweb.org

Globaler Umweltfonds (GEF)

Ausgewählte Links zu Nichtregierungsorganisationen im CBD-Prozess

attac: Globalisierungskritiker,
www.attac.org

BUKO-Agrarkoordination: www.bukoagrar.de

BUND: Bund für Umwelt und Naturschutz, Partner im Netzwerk FOE, www.bund.net

DNR: Deutscher Naturschutzring, www.dnr.de

EED: Evangelischer Entwicklungsdienst, www.eed.de

ELCI: Environment Liaison Centre International,
www.elci.org

ETC-group: ehemals RAFI, www.etcgroup.org

FOE: internationales Netzwerk, Friends of the Earth,
www.foei.org

FU&E: Forum Umwelt & Entwicklung, nationales NRO-Netzwerk, www.forumue.de

Greenpeace: www.greenpeace.org

NABU: Naturschutzbund Deutschland, Partner im Netzwerk von BirdLife International, www.nabu.de & www.birdlife.net

TWN: Third World Network www.twinside.org.sg

WEED: Weltwirtschaft, Ökologie und Entwicklung,
www.weedbonn.de

WWF: World Wide Fond for Nature, www.panda.org & www.wwf.de

Unterzeichner der Kampagne:



Agenda 21 Stralsund / Allerweltsladen / Arbeitsgemeinschaft Alternativ Handeln / Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft / Arbeitskreis der Herneburger UmweltpädagogInnen / ASA Programm / autofrei leben! / Baobab Infoladen Eine Welt / Bundesverband für Umweltberatung / Bürgerstiftung zukunftsfähiges München / Christoffel-Blindenmission / Connecting Worlds / Die Umwelt- Akademie / Earthlink / Eine Welt Forum Siegen-Wittenstein / Energie gewinnt! / Förderkreis Umweltschutz in Unterfranken / Indienhilfe / Informationszentrum 3. Welt Minden / Initiative Solidarische Welt / Initiative 2000 plus / Institut für Interkulturelle Arbeit, Technik und Gesellschaft / Institut für Kirche und Gesellschaft / Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie / Katalyse / Kinderhilfswerk PLAN / Kirchenkreis Hersfeld Arbeits- und Koordinierungsstelle Praktische Schritte für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung / Klima-Bündnis-Agentur Nord / Naturfreundejugend Deutschlands / NaturwissenschaftlerInnen Initiative Verantwortung für Frieden und Zukunftsfähigkeit / Nord-Süd-Forum Bremerhaven / Nord-Süd-Forum München / Offene Arbeit Erfurt / Ökumenischer Arbeitskreis Eine Welt Filderstadt / Ökumenische Gesellschaft / Pestizid-Aktions-Netzwerk Germany / Peter-Hesse-Stiftung – Solidarität in Partnerschaft für eine Welt / "Twende Pamoja" - Freundeskreis Tanzania / ufafabrik - Internationales Kulturzentrum / Umweltberatung Nordost / UnternehmensGrün / Urgewald / Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen / Verein zum Schutz der Bergwelt / Welt Ethik Forum / Weltfriedensdienst / Welthaus Bielefeld / World Vision Deutschland / Zentrum für Entwicklungsbezogene Bildung der Ev. Landeskirche in Württemberg / Zukunftsfähiges Bonn / Zukunftsrat Hamburg

Kontakt: Forum Umwelt & Entwicklung
Am Michaelshof 8-10 · 53177 Bonn
Tel.: 02 28 - 35 97 04 · Fax: 02 28 - 92 39 93 56
E-Mail: info@forumue.de · www.forumue.de